

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**ÜBER DIE 1. SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD ISCHL  
AM DONNERSTAG, 10. DEZEMBER 2009 UM 17:00 UHR IM STADTAMT BAD ISCHL**

Anwesende:

**Vorsitzender: Bgm. Hannes Heide**

	<b>Ordentliches GR-Mitglied</b>	<b>Entschuldigt abwesend</b>	<b>Ersatz</b>
<b>SPÖ</b>	Vizebgm. Josef Reisenbichler StR. Thomas Loidl StR. Johannes Mathes StR. Heidemaria Stögner Christian Binder Michael FRANZ Herbert Hödlmoser Christine Huber Rudolf Laimer Irene Lauberger Elisabeth Leimereiner Ursula Leitner Siegfried Lemmerer Tobias Loidl Josef Pilz Ines Schiller Wolf-Dietrich Stögner	Martin Kefer	Hubert Weinzierl
<b>ÖVP</b>	Vizebgm. Christian Zierler StR. Mag. <sup>a</sup> Helga Leitner StR. Margarete Wimmer Ursula Bittner Wilhelm Blohberger Wilhelm Gollowitzer Engelbert Gießmeier Johannes Kogler Cornelia Krall Rainer Mayrhofer Maria-Luise Unterberger		
<b>FPÖ</b>	StR. Anton Fuchs Patrick Haischberger DI. Andreas Laimer Hermine Siegl		
<b>GRÜNE</b>	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger		

Weiters anwesend Stadtdir. Dr. Adam Sifkovits, Mag. Wolfgang Degeneve, RD. Rainer Stadler; Dorothea Kainzner, Schriftführerin.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird das Gemeinderatsmitglied Patrick Haischberger, FPÖ, angelobt. GR. Haischberger gibt in diesem Zusammenhang eine Erklärung zu seinen Tatoos ab.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Punkte 20 a) und 22 von der Tagesordnung abgesetzt sind.

### Protokollunterfertigung:

SPÖ	Heidemaria Stögner
ÖVP	Engelbert Grießmeier
FPÖ	DI. Andreas Laimer
GRÜNE	Markus Reitsamer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17 Uhr die Fragestunde für eröffnet. Nachdem keine Fragen gestellt werden, erklärt der Vorsitzende die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

### Dringlichkeitsantrag

1. Gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. wird der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt

„Grundveräußerungen, Kaufvertrag Wolfinvest GmbH.“

als TOP 20 d) in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

#### Begründung der Dringlichkeit:

Der Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich für die grundbücherliche Abwicklung des abgeschlossenen Verkaufs der ehem. Kurdirektion samt angrenzenden Grundflächen und kann dadurch das Kaufentgelt an die Gemeinde fließen, welches derzeit noch auf einem Treuhandkonto liegt.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
-------------------	--

---

Es erfolgt eine Gedenkminute an die verstorbenen GR-Mitglieder DI. Michael Donaubaier (+29.11.2009) und Fritz Klettenhofer (+7.12.2009).

---

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 9.7.2009 und vom 5.11.2009
2. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
  - a) Nachrücken eines Mitgliedes
  - b) Änderung in den Ausschüssen und Organen in und ausserhalb der Gemeinde
3. Berufung von Personen in die Ausschüsse des Gemeinderates gem. § 33 Abs. 6 OÖ. GemO
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Museum der Stadt Bad Ischl und Leharvilla, Eintrittspreise für 2011 und 2012
6. Feuerwehr-Tarifordnung 2010, Beschlussfassung
7. Wasserversorgung BA 04, Fördervertrag, Beschlussfassung
8. Kanalneubau BA 14 - Ortskanal Lindau, Darlehensaufnahme, Beschlussfassung
9. Nachtragsvoranschlag 2009, Beschlussfassung
10. Voranschlag 2010, Beschlussfassungen
11. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001, Einzelabänderungen
  - A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:

- a) Nr. 6.121, Grst. 287/4 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)
  - b) Nr. 6.122, Grst. 62/4 Teilfl., GB Perneck, (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)
  - c) Nr. 6.124, Grst. 218, GB Reiterndorf (von Grünland in Sondergebiet des Baulandes - Schule, Kindergarten / Bm entl. B145)
  - d) Nr. 6.125, Grst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 Baufl., . 4/3 Baufl., GB Kaltenbach (von Bauland Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland Wohngebiet GFZ 0,7)
- B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens:**
- a) Nr. 6.105, Grst. 735/1 Teilfl., GB Perneck (von Wald in Sonderausweisung für Funk- u. Windkraftanlagen)
  - b) Nr. 6.108 mit ÖEK-Änd. 1.11, Grst. 61/3, 61/7, 61/8 , 250/3 Teilfl., GB Jainzen u. Haiden (von Grünland bzw. Wohngebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet bzw. gemischtes Baugebiet mit Anteil Schutzzone Ff)
  - c) Nr. 6.112 mit ÖEK-Änd. 1.12, Grst. 264 Teilfl., 266/1 Teilfl., .74/4 Baufl., GB Jainzen (von Grünland bzw. Dorfgebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet)
  - d) Nr. 6.114, Grst. 499/17, GB Reiterndorf (von Betriebsbaugebiet in Bauland Wohngebiet)
  - e) Nr. 6.116, Grst. 613 Teilfl. GB Rettenbach (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)
  - f) Nr. 6.117, Grst. 44/1 Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)
  - g) Nr. 6.118, Grst. 274/1 Teilfl., 274/2 Teilfl., 341/280 Teilfl., 341/281 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland bzw. Wald in Bauland Wohngebiet mit teilw. Überlagerung Wald)
  - h) Nr. 6.119, Grst. 347/17 Teilfl., 287/1 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland in gemischtes Baugebiet)
  - i) Nr. 6.106 mit ÖEK-Änd.1.10, Eintragung Ff- Schutzzone: Grst. 301/2 Teilfl., 213 Teilfl.,GB Reiterndorf (Eintragung einer Ff-Schutzzone im Bauland)
12. Bebauungsplan „Altstadt Rechtes Traunufer“, Abänderung Nr. 15, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, Grst. 485/5, GB Bad Ischl (Aufzoning von derzeit II auf II + D und Änderung GFZ von 1,5 in GFZ 1,8)
  13. Verlängerung bestehender Straßenzüge, Beschlussfassung
  14. Liegenschaft Dumbastr. 6 (EZ 137, GB Kaltenbach); Baulandsicherungsvertrag, Beschlussfassung
  15. Grundstück 584/1, GB Reiterndorf (Dr.-Sterzweg), Wegbreite, Rekurs
  16. Liegenschaft Wiesingerstr. 1, baupolizeilicher Auftrag, Berufungsbescheid
  17. Löschung gegenstandsloser Wegdienstbarkeiten
    - a) Liegenschaft 212, GB Rettenbach
    - b) Liegenschaft EZ 84, GB Jainzen
    - c) Liegenschaft EZ 48, GB Perneck
  18. Liegenschaft Ramsau 20, Anschluss an die öffentliche Kanalisation, Berufungsbescheid
  19. Straßenparzelle 68/84, GB Haiden, Übernahme in das öffentliche Gut
  20. Grundveräußerungen:
    - ~~a) Parz. 330/3, GB Lindau, Teilflächen (abgesetzt)~~
    - b) Parz. 342/5, GB Jainzen, Teilfläche
    - c) Parz. 78/1, GB Lauffen, Teilfläche
  21. Grundtausch mit der Stadtpfarre Bad Ischl, Tauschvertrag, Beschlussfassung
  - ~~22. Immobilien Bad Ischl GmbH und Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG, Kaufvertrag Kreuzschwesterareal und Oö. Studentenwerk (abgesetzt)~~
  23. Sozialzentrum, Mietverhältnis, Übernahme durch die Volkshilfe Salzkammergut
  24. Verkehrsangelegenheiten
    - a) Ahornstraße, Kurzparkzone und Änderung Halteverbot
    - b) Brennerstraße, Abzweigung Auffahrt in den Bauerpark, Halteverbot hangseitig
    - c) Sulzbachfelderstraße, Halteverbot
    - d) Parkplatz Kaiservilla, Halteverbot, ausgenommen Wohnmobile
    - e) Ernennung eines Radfahrbeauftragten
  25. Verleihung des Kulturehrenzeichens an Frau Marianne Buchböck
  26. Allfälliges
  27. Personalangelegenheiten

## 1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFTEN VOM 09.07.2009 UND 05.11.2009

Der Vorsitzende erklärte, dass die Verhandlungsschriften vom 9.7.2009 und 5.11.2009 noch bis Ende der Sitzung aufliegen und nach Ablauf dieser Sitzung als genehmigt gelten, wenn bis dahin dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

## 2. ÄNDERUNG IN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINDERATES

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

### a) Nachrücken eines Mitgliedes

Das Gemeinderatsmitglied DI. Michael Donaubauer, ÖVP, ist am 21.11.2009 verstorben. Das an nächster Stelle liegende Ersatzmitglied **Rainer Mayrhofer** hat die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 23.11.2001 angenommen. Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.

### b) Änderung in Ausschüssen und Organen in und ausserhalb der Gemeinde

Hinsichtlich der nachstehenden Wahlvorgänge wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Die ÖVP-Fraktion hat folgenden Änderungsvorschlag eingebracht:

Sozialausschuss: statt Mitglied DI. Michael Donaubauer: Andrea Pöllmann

Daraufhin erfolgt die Abstimmung innerhalb der ÖVP-Fraktion.

**Beschluss:** Die ÖVP-Fraktion beschloss einstimmig den Änderungsvorschlag.

## 3. BERUFUNG VON PERSONEN IN DIE AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES GEM. § 33 OÖ. GEMO

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Gemäß § 33 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat auch Personen in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen, die ihm nicht angehören:

### Stadtentwicklungsausschuss:

1 Vertreter des Tourismusverbandes, Stadtmanager

Obmann des Heimatvereines bzw. sein Vertreter (Vollmacht der Vertretung nach außen)

1 Vertreter des Bundesdenkmalamtes (zu entsprechenden Themen)

1 Vertreter der Kulturplattform (Obmann oder Geschäftsführer)

1 Vertreter der Feuerwehr

1 Vertreter der Polizeiinspektion

1 Vertreter der Wirtschaftskammer

1 Vertreter der Kaiservilla Besichtigungs-GmbH (für die Belange der Landesgartenschau)

**Jugendausschuss:**

Mag. Ulrike Krippel (Jugendverein)  
 Mag. Silvia Panzl (Jugendzentrum)  
 Mathias Holzer (Jugendzentrum),  
 Erich Fasching (Stadtmanagement)  
 Michael Franz (Parkbad)

**Sicherheitsausschuss:**

Cornelia Krall (Jugendzentrum Cultus-Bad Ischl)  
 Mathias Holzer (Jugendzentrum BI-YOUNG)

**Wirtschaftsausschuss:**

Robert Herzog, Tourismusdirektor  
 Brigitte Stumpner, Tourismusverband  
 Monika Quell, Wirtschaftsforum  
 Elisabeth Ebli, Kongress & TheaterHaus  
 Erich Fasching, Stadtmanagement  
 Andreas Promberger, Wirtschaftskammer OÖ, TechnoZ

Es wird der Antrag gestellt, die oa. beratenden Personen in die vorangeführten Ausschüsse zu berufen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **4. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS**

Kreisverkehr Pfandl: Grundsätzlich positive Rückmeldungen, das Vorhaben ist im Gange.

2010 wird der Nestroyring an Karl Markovics verliehen werden.

In Kaltenbach soll in Kooperation mit dem OÖ Fußballverband ein Kunstrasenplatz angelegt werden, Gesamtkosten € 450.000,-; Finanzierung scheint gesichert.

Sega-Bar am Schröpferplatz: Der konsenslose Zustand wurde beendet, nun herrscht ein Kaffeehausbetrieb mit max. 60 Personen und leiser Musik.

Die Bediensteten des ASZ wurden als "Team des Jahres 2009" ausgezeichnet; künftig wird das ASZ auch die Agenden der Altstoffsammelinsel St. Agatha übernehmen, eine Kostenbeteiligung durch Bad Goisern wird vereinbart werden.

Lärmschutzwand Lauffen: Weitere Erhebungen sind notwendig und im Gange.

Brückenbauvorhaben: Am 15.12. erfolgt die Abnahme des Rechensteiges, noch vor Weihnachten wird die Eselbrücke fertig sein; die Fertigstellung der Brücke in Lauffen wird erst im April 2010 möglich sein.

#### **5. MUSEUM DER STADT BAD ISCHL UND LEHARVILLA, EINTRITTSPREISE FÜR 2011 UND 2012**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Ausschuss für Kultur und Jugend hat sich in seiner 24. Sitzung am 3. August 2009 mit der Preisgestaltung der Museen befasst. Die Preise wurden gegenüber 2010 entsprechend der Indexentwicklung um 3 % erhöht.

Das ergibt nachstehende Eintrittsentgelte:

<b>MUSEUM DER STADT BAD ISCHL</b>	2008, 2009, 2010	2011, 2012
Erwachsene	4,70	<b>4,90</b>
Erwachsene mit Kurkarte	4,30	<b>4,50</b>
Gruppen ab 10 pax	3,90	<b>4,10</b>
Schüler, Kinder (bis 15 Jahre)	2,30	<b>2,40</b>
Kombikarte	7,70	<b>8,50</b>
Schulklassen	1,70	<b>1,7</b>
Krippenausstellung: Erwachsene	2,10	<b>2,20</b>
Kinder	1,40	<b>1,45</b>
Sonderausstellungen Erwachsene	2,60	<b>2,70</b>
Kinder	1,60	<b>1,65</b>
Kombikarte museum u. Sonderausst. Erw.	6,80	<b>6,80</b>
Kinder	3,40	<b>3,40</b>

<b>LEHARVILLA</b>	2008, 2009, 2010	2011, 2012
Erwachsene	5,00	<b>5,20</b>
Erwachsene mit Kurkarte	4,70	<b>4,90</b>
Gruppen ab 10 pax	4,30	<b>4,50</b>
Schüler, Kinder (bis 15 Jahre)	2,30	<b>2,40</b>
Kombikarte	7,70	<b>8,50</b>
Schulklassen	1,70	<b>1,70</b>

Der Preis für die Schulklassen und für die Kombikarte Museum und Sonderausstellung soll gleich bleiben, als Anreiz für Besuch.

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Eintrittspreise für beide Museen entsprechend der Empfehlung des Ausschusses zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **6. FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010, BESCHLUSSFASSUNG**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Das Landesfeuerwehrkommando für Oberösterreich hat der Stadtgemeinde die neue Feuerwehr-Tarifordnung 2010 zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt. In dieser Tarifordnung sind die kostenpflichtigen Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Freiw. Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren geregelt.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses, welche als **Beilage** einen integrierenen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 7. WASSERVERSORGUNG BA 04, FÖRDERVERTRAG, BESCHLUSSFASSUNG

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Von der Kommunalkredit Public Consulting wurde der Fördervertrag mit Investitionskosten von € 260.000,-- vorgelegt, zu denen ein Zuschuss von 15 % oder € 39.000,-- gewährt wird. Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Fördervertrag, welcher als **Beilage** einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 8. KANALNEUBAU BA 14 - ORTSKANAL LINDAU, DARLEHENAUFNAHME, BESCHLUSSFASSUNG

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Für die Errichtung des Bauloses waren ursprünglich Kosten von € 2,6 Mio. für das eine Darlehensaufnahme von € 2 Mio. vorgesehen war.

Durch die Errichtung zusätzlicher Anlagenteile (Sammler Hubkogelstraße, Bahnhofstraße, Schützenweg, Köhlerweg, Asphaltierungsarbeiten) ist mit Gesamtkosten von € 3.450.000,-- zu rechnen.

Zur Ausfinanzierung wurde 8 Bankinstitute zur Anbotslegung für ein Darlehen in der Höhe von € 750.000,-- eingeladen. Die Ausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

Institut	Ausschreibung: Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.klm/360 Tage Stand Okt. 2009: 0,74%	Zinssatz bei Umstieg von EURIBOR auf 3-Mo-CHF-Libor 0,26 %	vorgegeb. Schuldsch. akzeptiert	Erläuterung
BAWAG-PSK	1,19 % (3-Mo-Euribor + 0,45 %)	1,01% 3-Mo-CHF-Libor + 0,75 %	ja	
Bank Austria CA	1,24 % (3-Mo-Euribor + 0,50%)	kein Angebot	ja	
Sparkasse Bad Ischl	1,39 % (3-Mo-Euribor + 0,65 %)	Umstieg möglich, Aufschlag nicht angeboten	ja	
Raiffeisenbank	1,63 % (3-Mo-Euribor + 0,89 %)			
Oberbank	1,74 % (3-Mo-Euribor + 1,00 %)	nicht angeboten	ja	
Kommunal- kredit AG	1,89 % (3-Mo-Euribor + 1,15 %)	nicht angeboten	ja	
VKB-Bank	kein Angebot			
Volksbank	kein Angebot			

Es wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG-PSK zu den oa. Konditionen zu empfehlen. Die Schuldurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **9. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2009, BESCHLUSSFASSUNG**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Nach den Bestimmungen der GemHKRO ist dann ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn die Abweichungen entweder mehr als 10 % betragen oder ein Abgang zu erwarten ist.

Die Veränderungen gegenüber dem beschlossenen Voranschlag wurden nunmehr in den vorliegenden Nachtragsvoranschlag aufgenommen und größtenteils durch den Einbruch bei den Abgaben-Ertragsanteilen ist ein Abgang von € - 851.800 zu erwarten.

<b>Ordentlicher Haushalt:</b>	Voranschlag 2009	Nachtrag 2009	Abweichung
Einnahmen	30.685.500	31.019.000	+ 333.500
Ausgaben	30.685.500	31.870.800	+ 1.185.300
	<b>0</b>	<b>- 851.800</b>	<b>- 851.800</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt:</b>			
Einnahmen	8.246.300	10.751.800	+ 2.505.500
Ausgaben	8.246.300	10.751.800	+ 2.505.500
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Es wird der Antrag gestellt, den **ordentlichen Nachtragsvoranschlag** in der vorliegenden Form mit Gesamteinnahmen von € 31.019.000 und Gesamtausgaben von € 31.870.800, somit einem prognostizierten Abgang von € 851.800,- zu beschließen.

Der Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmenthaltung:	Siegl Hermine
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Weiters wird der Antrag gestellt, den **außerordentlichen Nachtragsvoranschlag** in der vorliegenden Form mit Gesamteinnahmen und -ausgaben von € 10.751.800 zu beschließen. Der Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmenthaltungen:	Siegl Hermine
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder



Aufgrund der Finanzkrise und der damit schwierigen Refinanzierung der begebenen Darlehen, ist die Sparkasse Bad Ischl AG an die Stadtgemeinde Bad Ischl mit der Ersuchen herangetreten, die vereinbarten Aufschläge beim Girokonto (0,18 auf den 3-Monats-Euribor) und den Darlehen (zwischen 0,15 und 0,25 auf den 3-Monats-Euribor) befristet auf ein Jahr auf einheitlich 0,50 auf den 3-Monats-Euribor anzuheben. Die Angelegenheit wurde mehrmals gemeinsam von Stadtrat und Finanzausschuss beraten. Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Kündigung auf die Restlaufzeit wesentlich schlechtere Konditionen bringen würde - zur Zeit ist der günstigste Aufschlag 0,45 auf den 3-Monats-Euribor – haben sowohl Stadtrat als auch Finanzausschuss empfohlen, die auf ein Jahr befristete Anhebung der Zinsaufschläge zu akzeptieren, da die Ersparnis bei 7,5 Mio. Euro im Falle einer Umschuldung nur € 3.750 p.a. bringen würde, die höheren Zinsen aber über die gesamte Restlaufzeit das Budget belasten würden. Die BAWAG-PSK hat vor wenigen Tagen ebenfalls bei einem Darlehen mit 1,7 Mio. Euro um eine zeitlich befristete Anpassung des Aufschlages von 0,15 auf 0,25 ersucht.

Es wird der Antrag gestellt, die vor beschriebene zeitlich **befristete Anpassung der Aufschläge** der Sparkasse Bad Ischl AG sowie der BAWAG PSK zu akzeptieren.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **10. VORANSCHLAG 2010, BESCHLUSSFASSUNGEN**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2010 wurde in der Sitzung des Bau- u. Finanzausschusses am 3. Dezember 2009 beraten.

Der Entwurf wurde ordnungsgemäss durch zwei Wochen kundgemacht und es wurden dagegen keine Erinnerungen eingebracht.

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag 2010 in folgender Weise zu beraten und zu beschliessen:

- 1) Hebesätze für das Jahr 2010
- 2) Abfallgebührenordnung, Änderung
- 3) Wassergebührenordnung, Änderung
- 4) Kanalgebührenordnung, Änderung
- 5) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
- 6) Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2010
- 7) Dienstpostenplan für 2010
- 8) Beratung des ordentlichen und des ausserordentlichen Voranschlages 2010 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2010 bis 2013
- 8.1) Beschlussfassung Ordentlicher Voranschlag 2010
- 8.2) Beschlussfassung Außerordentlicher Voranschlag 2010
- 8.3) Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2010 - 2013

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **1. Gemeindesteuern, Hebesätze**

Vor dem jeweiligen Jahresbeginn müssen die Hebesätze für die Gemeindesteuern und -gebühren beschlossen sein, damit diese mit 1.1. des jeweiligen Finanzjahres zur Anwendung gelangen können.

Es wird der Antrag gestellt, folgende Hebesätze zu beschließen:

Grundsteuer A für land-u. forstw. Betriebe .....mit 500 v.H.d.St.Meßbetrages  
 Grundsteuer B für sonstige Grundstücke ..... mit 500 v.H.d.St.Meßbetrages

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) .....	mit	20 v.H.des Nettoentgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen .....	mit	0 %
Hundeabgabe:		
pro Hund .....	€	53,00
Wach- und Berufshunde .....	€	20,00

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## 2. Abfallgebühren, Änderung

Die Änderung der Abfallgebührenordnung vom 11.12.1997, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007 wird wie folgt beantragt:

### § 2

Höhe der Gebühren

(ohne Ust.)

<b>Die Abfallabfuhrgebühr beträgt pro Abfuhr:</b>	2-wöchig	4-wöchig	wöchentlich
bis 120-Liter-Hausabfallbehälter	8,60	10,60	10,90
120-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	0,00	0,00	0,00
240-Liter-Hausabfallbehälter	17,00	20,70	21,80
240-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	0,00	0,00	0,00
770-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	63,00	78,00	85,00
1100-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	90,00	111,00	121,40
1100-Liter-Großraumcontranier für Kompost	0,00	0,00	0,00

Abrollcontainer: pro m<sup>3</sup> und Abfuhr € 72,40

Abfallsäcke (60 l), pro Stück € 4,00

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmhaltung:	Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## 3) Wassergebührenordnung, Änderung

Die Änderung der Wassergebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2008 wird wie folgt beantragt:

### § 3 Abs. 2

- 2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5)

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	14,40
mindestens jedoch	2.160,00
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m <sup>2</sup>	
bis 500 m <sup>2</sup>	14,40
von 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	7,20

von 1.001 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	3,60
über 2.000 m <sup>2</sup>	1,80
mindestens jedoch	2.160,00

### § 3 Abs. 3

- 3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.160,--.

### § 6 Abs. 3

- 3) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge € 1,48.

### § 6 Abs. 5

- 5) Fehlt ein Wasserzähler, so werden für den Wasserbezug Pauschalgebühren verrechnet. Die Pauschalgebühren werden nach folgenden Ansätzen nebeneinander (vierteljährlich) verrechnet:

Pauschalgebühren	€
a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb	63,30
b) Schlauchanschluss	11,00
c) landwirtsch. Stallung	7,00
d) je Stück Großvieh	3,40
e) Bauwasser je Baustelle bis 1200 m <sup>3</sup> umbauten Raum, einmalig	224,00
je weitere angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum	27,40

Beschluss:		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmhaltung:	Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## 4) Kanalgebührenordnung, Änderung

Die Änderung der Kanalgebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2008 wird wie folgt beantragt:

### § 3 Abs. 2

Die Kanalanschlussgebühr beträgt:	€
a) je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage	19,00
Mindestanschlussgebühr für 150 m <sup>2</sup>	2.850,00
b) Betriebsflächen	
bis 500 m <sup>2</sup>	19,00
von 501 bis 1000 m <sup>2</sup>	9,50
von 1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	4,80
über 2000 m <sup>2</sup>	2,40
Mindestanschlussgebühr für 150 m <sup>2</sup>	2.850,00
c) für den Anschluß von unbebauten Grundstücken die Mindestanschlussgebühr, diese beträgt	2.850,00

### § 7 Abs. 3

- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser € 3,36.

### § 7 Abs. 6

- 6) Fehlt ein Wasserzähler oder wird das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen (eigene Quelle, Wassergenossenschaft etc.), so ist das Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr durch Pauschalierung zu ermitteln, wobei folgende Ansätze nebeneinander vierteljährlich verrechnet werden:

- a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb ..... € 139,00  
 b) Schlauchanschluss ..... € 23,50

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmenthaltung:	Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

**5. Höhe des Kassenkredites** gem. § 83 OÖ GemO 1990:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Finanzjahr 2010 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden kann, wird mit € 4.100.000,- bei der Sparkasse Bad Ischl AG mit einem Aufschlag von 0,50 % auf den 3-Monats-Euribor beantragt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**6. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen gem. § 76 OÖ GemO 1990:**

Die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen wird mit € 4,823.100,- beantragt.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

**7. Der Dienstpostenplan für 2010** wird festgesetzt mit:

<b>Beamte:</b>	Allgemeine Verwaltung:	22 Dienstposten
	Kindergärten:	3 Dienstposten
	Sicherheitswache:	7 Dienstposten
	Handwerklicher Dienst:	10 Dienstposten
	S u m m e	42 Dienstposten

1	Planstelle	Verw. Gruppe A	Dienstklasse III-VIII	GD 6/1
1	Planstelle	Verw. Gruppe A	Dienstklasse III-VII	GD 10/2
2	Planstellen	Verw. Gruppe B	Dienstklasse II-VII	GD 10/2
1	Planstelle	Verw. Gruppe B	Dienstklasse II-VII, ad pers.	GD 12/3
2	Planstelle	Verw. Gruppe B	Dienstklasse II-VI-N2	GD 13/2
1	Planstelle	Verw. Gruppe B	Dienstklasse II-VI	GD 13/2
6	Planstellen	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-V	GD 16/3
1	Planstelle	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-V	GD 14/1
1	Planstelle	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-IV-N2	GD 16/3
1	Planstelle	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-IV-N1	GD 17/5
1	Planstelle	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-IV-N1, ad pers.	GD 18/6
3	Planstellen	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-IV	GD 18/5
1	Planstellen	Verw. Gruppe C	Dienstklasse I-IV	GD 20/3

3	Planstellen	Verw. Gruppe L 2B 1	
1	Planstelle	Verw. Gruppe W2, Dienstklasse III-V	GD 14/10
1	Planstelle	Verw. Gruppe W2, Dienstklasse III-IV	GD 15/5
5	Planstellen	Verw. Gruppe W2, Dienstklasse III-IV, Grundst. ad pers.	GD 16/8
1	Planstelle	Verw. Gruppe P1, Dienstklasse I-IV	GD 17/2
1	Planstelle	Verw. Gruppe P2, Dienstklasse I-IV ad pers. P1, I-IV	GD 18/1
5	Planstellen	Verw. Gruppe P3, Dienstklasse I-III ad pers. P2, I-III	GD 19/1
1	Planstelle	Verw. Gruppe P3, Dienstklasse I-III ad pers. P2, I-III	GD 23/1
1	Planstelle	Verw. Gruppe P3, Dienstklasse I-III	GD 21/3
1	Planstelle	Verw. Gruppe P4, Dienstklasse I-III	GD 23/1
<u>42</u>			

#### 61 Vertragsbedienstete, Schema I / I L

davon	Entlohnungsgruppe	Funktionslaufbahn
1	b	GD 13/2
1	b	GD 14/1
1	b	GD 14/EB
6	c	GD 18/5
1	c	GD 18/6
1	d	GD 18/5
1		GD 17/EB
0,825	d	GD 25/2
1,25	d	GD 22/4
2	d	GD 22/EB
3	d	GD 21/EB
3	d	GD 20/3
1	d	GD 20/2
1,925	d	GD 22/5
2	e	GD 23/EB
17	I 2b 1	
17	VB I/d	GD 22/3

#### 83 Vertragsbedienstete, Schema II

davon	Entlohnungsgruppe	Funktionslaufbahn
1	p1	GD 17/2
1	p2	GD 19/1
19	p3, ad. personam p2	GD 19/1
1	p3, ad. personam p2	GD 21/3
19	p3	GD 19/1
2	p3	GD 21/3
1	p3	GD 23/1
13,5	p4	GD 23/1
2,5	p4	GD 23/EB
1	p4	GD 21/1
22	p5	GD 25/1

#### Gemeindeärzte:

Bad Ischl I (rechts der Traun): unbesetzt

Bad Ischl II (links der Traun): Dr. Franz Auer-Hackenberg

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

#### **8. Beratung des ordentlichen und des ausserordentlichen Voranschlags 2010 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2010 bis 2013**

**StR. Loidl:** Die Finanzlage der meisten Gemeinden sei sehr angespannt, Einnahmen für Gemeinden brechen weg, Ausgaben steigen im Gegenzug ständig an, speziell die SHV-Leistungen und die Gratiskindergärten; eine konstruktive Arbeit fand statt, um das vorliegende Budget erstellen zu können. Ein besonderer Dank gehe an Rechnungsdir. Stadler und Dr. Sifkovits für deren sehr gute Arbeit.

**GR. Siegl:** Keine Zustimmung ihrerseits zum Voranschlag, da einige grundlegende Fragen nicht geklärt sind (zB. Katrinseilbahn, Stadtbuss, Gratiskindergarten etc.) Ausgabenseitige Überlegungen zu Einsparungen seien ebenfalls nicht vorhanden.

**GR. Glatz:** Trotz vorliegendem Beschluss ist das Energiekonzept noch immer nicht umgesetzt; mit einer Umsetzung könne vieles eingespart werden; die Parkraumbewirtschaftung muss ebenfalls verbessert werden; Katrinseilbahn: Zuschüsse in dieser Höhe könne man sich nicht mehr leisten, daher auch aus diesem Grund keine Zustimmung.

**GR. Grießmeier:** Ao. Voranschlag: Für die kommenden Jahre sind € 30 Mio. vorgesehen, um die gewünschten Projekte umsetzen zu können.

**GR. DI. Laimer:** Dank an StR. Loidl für dessen schwierige Arbeit als Finanzreferent; die Kostensteigerung bei den Pflichtausgaben explodieren im gleichen Ausmaß wie die Einnahmen sinken; die diversen Entlastungen der Familien gehen zu Lasten der Gemeinde, dies sei der falsche Weg; eine grundsätzliche Richtungsänderung sei erforderlich.

**StR. Loidl:** Der Handlungsspielraum sei bekannter Maßen gleich Null; zusätzliche Einnahmen wurden jedoch sehr wohl durch Energieeinsparungen lukriert. Zu bemängeln sei, dass die Grünen bei der Erstellung des Voranschlages nicht aktiv mitgearbeitet arbeiten und nun im Nachhinein Kritik üben, anstatt im Vorfeld brauchbare Vorschläge einzubringen.

**Bgm. Heide:** (Fast) alle Gemeinden Europas kämpfen mit der Finanzkrise. Wichtig und erforderlich in diesen schwierigen Zeiten sei die interkommunale Zusammenarbeit und wird auch bereits praktiziert. Beratungen zu möglichen strukturellen Einsparungen werden stattfinden, er hoffe, dass sich alle Parteien einbringen und konstruktiv mitarbeiten werden. Ischl hat in den letzten Jahren sehr viel investiert, die begonnenen Projekte werden weiter geführt werden, um die positive Entwicklung der Stadt weiterhin zu gewährleisten.

**GR. DI. Laimer:** Große Brocken, welche sich die Gemeinde „leistet“, müssen genauer unter die Lupe genommen werden - dies sei nur legitim.

**Vizebgm. Zierler:** Erneuerbare Energie wird in Bad Ischl bereits erfolgreich praktiziert; fehlend dabei sei noch eine eigens zuständige Person in der Gemeinde, was aber (aus Kostengründen) bisher nicht realisiert wurde; er appelliere eindringlich, gemeinsam aufzutreten, um das Bestmögliche für Ischl zu erreichen.

**StR. Fuchs:** Das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen, sei in dieser Zeit äußerst wichtig. Die Pflichtausgaben für den SHV sind enorm, dieses System sei jedoch generell nicht mehr finanzierbar. Trotz oder gerade wegen des Abganges von 1,9 Mio. sei es nun das Wichtigste, Gemeinsames für die Stadt zu erreichen.

**GR. Glatz:** Ein Energiekonzept ist immer noch nicht vorhanden, obwohl der Beschluss hierfür seit 2006 vorhanden ist.

### **8.1) Ordentlicher Voranschlag 2010:**

Es wird der Antrag gestellt, den **ordentlichen Voranschlag** für das Finanzjahr 2010 in der vorliegenden Form mit folgendem Ergebnis zu genehmigen:

Summe der Einnahmen	€	29.980.200,--
Summe der Ausgaben	€	<u>31.950.300,--</u>
<b>Abgang bzw. Überschuss</b>	<b>€</b>	<b>-1.970.100,--</b>

<b>Beschluss:</b>		
4	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag.a Sigrid Schneeberger Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

### **8.2) Ausserordentlicher Voranschlag 2010:**

Es wird der Antrag gestellt, den **ausserordentlichen Voranschlag** für das Finanzjahr 2010 in der vorliegenden Form mit folgendem Ergebnis zu genehmigen:

Summe der Einnahmen	€	9.776.700,--
---------------------	---	--------------

Summe der Ausgaben	€	9.776.700,--
Abgang bzw. Überschuss	€	-,--

<b>Beschluss:</b>		
4	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

### **8.3) Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2013**

Gemäß § 16 der GemHKRO (Gemeinde-Haushalts-Kassen- u. Rechnungsordnung) ist die Gemeinde verpflichtet gleichzeitig mit dem Voranschlag 2010 einen mittelfristigen Finanzplan mit einer Laufzeit von 4 Jahren zu erstellen.

Es wird der Antrag gestellt, den beiliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 zu beschliessen.

<b>Beschluss:</b>		
4	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger Hermine Siegl
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

## **11. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 6/2001, EINZELABÄNDERUNGEN**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

### **A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

#### **a) Nr. 6.121, Grst. 287/4 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland in Bauland Wohngebiet)**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Sept. 2009 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich grundsätzlich um eine geringfügige Erweiterung zum bestehenden Wohngebietsbereiches in Mitterweißenbach handelt. Es soll zusätzliches Bauland für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Die randlich betroffene Gelbe Zone wird von der künftigen Bebauung nicht berührt. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens. Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 38. Sitzung vom 14. Sept 2009 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	6.121
Antragsteller	Hubert Unterberger, Mitterweißenbach 4, 4820 Bad Ischl
Grundstück	287/4 Teilfl.
EZ	345
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 500 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / AufschlieÙung	Grünland
Widmung beantrag / erforderl.	Bauland Wohngebiet
Begründung Antragsteller	Errichtung eines Wohnhauses
Begründung Ausschuss	

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.121 des Flächenwidmungsplanes 6/2001 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

**b) Nr. 6.122, Grst. 62/4 Teilfl., GB Perneck, (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Sept. 2009 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft.

Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll und es sich hierbei um eine geringfügige Erweiterung bzw. Arrondierung zum bestehenden Dorfgebiet handelt. Es fand ein diesbezüglicher Lokalausweis am 29.05.2009 mit den zuständigen Beauftragten des Amtes der Oö. Landesregierung statt. Die Antragsfläche für die Umwidmung wurde mit den Forderungen aus diesem Lokalausweis in Abstimmung gebracht. Es soll zusätzliches Bauland für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung des geplanten Bauvorhabens.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 38. Sitzung vom 14. Sept 2009 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	6.122
Antragsteller	Johannes Reisenauer, Eck 17, 4820 Bad Ischl
Grundstück	62/4 Teilfl.
EZ	82
KG	Perneck
betroffene Fläche	ca. 890 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / AufschlieÙung	Grünland
Widmung beantrag / erforderl.	Bauland Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Errichtung eines Einfamilienhauses
Begründung Ausschuss	

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.122 des Flächenwidmungsplanes 6/2001 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.



**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

c) Nr. 6.124, Grst. 218, GB Reiterndorf (von Grünland in Sondergebiet des Baulandes - Schule, Kindergarten / Bm entl. B145)

Seitens der Stadtgemeinde wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Sept. 2009 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK bzw. der ÖEK-Änderung 1.10 überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da diese Ergänzungsfläche zur im Genehmigungsverfahren befindlichen Änderung Nr. 6.106 in Verbindung mit der ÖEK – Änderung Nr. 1.10 für die optimale Umsetzung des Masterplanes Reiterndorf erforderlich ist. Die im Änderungsplan 6.106 definierte Bauliche Maßnahme Bm – Lärmschutzeinrichtungen entlang der B145 - soll auch für diesen nunmehrigen Antrag vorgesehen werden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Umsetzung des Masterplanes.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 38. Sitzung vom 14. Sept 2009 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	6.124
Antragsteller	Stadtgemeinde Bad Ischl für Gst. Josefa Graf
Grundstück	218
EZ	126
KG	Reiterndorf
betroffene Fläche	ca. 2504m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland
Widmung beantrag / erforderl.	Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten / Bm entl. B145
Begründung Antragsteller	Umsetzung Masterplan
Begründung Ausschuss	Umsetzung Masterplan

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.124 des Flächenwidmungsplanes 6/2001, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

d) Nr. 6.125, Grst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 Baufl., . 4/3 Baufl., GB Kaltenbach (von Bauland Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland Wohngebiet GFZ 0,7)

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Sept. 2009 und es wurde dieser auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da diese der Sicherung einer bedürfnisgerechten Altenbetreuung dient. Aus Sicht des Ausschusses ist jedoch die Erstellung einer Studie über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbargebäude erforderlich, ebenso der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages. Somit empfiehlt der Ausschuss, dieser Erhöhung der GFZ stattzugeben und vorerst das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 38. Sitzung vom 14. Sept 2009 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	6.125
Antragsteller	DI Hinterwirth, namens St.Anna Sozialzentren gGmbH, Bregenz
Grundstück	220/7, 221, 222/1, Bfl. .4/1, .4/3
EZ	53 u. 67
KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 6620 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland Wohngebiet GFZ 0,5
Widmung beantrag / erforderl.	Bauland Wohngebiet GFZ 0,7
Begründung Antragsteller	Umsetzung Projekt dreigesch. Bauvorhaben für Senioren-gemeinschaften bzw. betreubares Wohnen
Begründung Ausschuss	

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.125 des Flächenwidmungsplanes 6/2001 unter der Bedingung, dass vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine Studie über die Auswirkung der Anlage auf die Nachbargebäude erstellt und ein Baulandsicherungsvertrag errichtet wird, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

### a) Nr. 6.105, Grst. 735/1 Teilfl., GB Perneck (von Wald in Sonderausweisung für Funk- u. Windkraftanlagen)

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dez. 2008 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Stadtrates vom 27. Nov.2008 und in der 34. Sitzung des Bauausschusses vom 18. November 2008. Es wurde der Antrag auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf Vorliegen öffentlichen Interesses und dieses wird damit begründet, dass es sich bei dem gegenständlichen Bereich um die Herstellung bzw. Verbesserung der funktechnischen Versorgung in Perneck handelt. Bedingung ist jedoch, dass die Färbelung so unauffällig wie möglich gestaltet wird und keine weiteren Sender in diesem Gebiet installiert werden bzw. einer gemeinsamen Nutzung des beantragten Nutzungsstandortes mit möglichen anderen Mobilfunkbetreibern zugestimmt wird. Seitens der Antragsteller wurde am 04.05.2009 ein Lageplan für den genauen Standort des Areals übermittelt. Dieser Standort wurde jedoch nach erfolgter Darstellung im Änderungsplan durch einen neuerlich durch den Antragsteller vorgelegten Lageplan - GZ 3915/09 vom 29.05.2009 - unwesentlich abgeändert, und nunmehr auch im Teiländerungsplan richtiggestellt.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt. Nachbarn wurden auf Grund der Einzellage nicht verständigt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz

4. Flussbauleitung Gmunden, Stelzhamerstr. 13, 4810 Gmunden
5. Agrarbezirksbehörde, Stelzhamerstr. 15, 4810 Gmunden
6. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
7. ÖBF, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
8. Bezirksbauernkammer Gmunden, Linzerstraße 42, 4810 Gmunden
9. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
10. Kammer f. Arb. u. Angestellte, 4021 Linz, Volksgartenstraße 40
11. Landarbeiterkammer f. Oö., 4020 Linz, Scharitzerstraße 9
12. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
13. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
14. ÖBB Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
15. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
16. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz
17. Marktgemeinde 4822 Bad Goisern
18. Marktgemeinde 4802 Ebensee
19. Marktgemeinde 5360 St. Wolfgang
20. Gemeinde 5350 Strobl

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die öffentlichen Dienststellen am 28. Juli 2009.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wurde in der übermittelten Stellungnahme sowohl aus raumordnungs- als auch naturschutzfachlicher Sicht die Planung zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft wird der Änderung Nr. 6.105 zugestimmt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor der Errichtung des Funkmastens eine Rodungsbewilligung notwendig ist.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Vom Ausschuss wird die Errichtung eines Vertrages gefordert, worin die Farbgestaltung (kein rot-weiß-rot), sowie keinerlei Erhöhung oder Aufstockung des Mastes ohne Zustimmung der Stadtgemeinde, festgeschrieben wird. Der Ausschuss beschließt, vorbehaltlich der Errichtung dieser Vereinbarung, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.105 – Master-Projekt-Management GmbH, Maria Anger 33, 4470 Enns, Gst. Teilfl. 735/1, EZ 242, GB Perneck, Umwidmung von derzeit Wald in Sonderausweisung für Funk- u. Windkraftanlagen, im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>, vorbehaltlich dem Vorliegen der rechtsverbindlichen Vereinbarung, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

b) Nr. 6.108 mit ÖEK-Änd. 1.11, Grst. 61/3, 61/7, 61/8, 250/3 Teilfl., GB Jainzen u. Haiden (von Grünland bzw. Wohngebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet bzw. gemischtes Baugebiet mit Anteil Schutzzone Ff)

In der 27. Sitzung des Gemeinderates vom 26. Feb. 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 39. Sitzung des Stadtrates vom 12. Feb. 2009 und in der 35. Sitzung des Bauausschusses vom 29. Jan. 2009. Die Änderung beruht auf Vorliegen öffentlichen

Interesses und dieses wird damit begründet, dass im Hinblick auf die Weiterentwicklung und somit zur Standortsicherung des angrenzenden Betriebes durch eine funktionale Gliederung des Baulandes ermöglicht werden kann. Dies bedingt jedoch auch die Änderung des ÖEK. Die wasser- u. naturschutzrechtliche Bewilligung zur Anschüttung bzw. Abgrabung wurde von den zuständigen Behörden bereits erteilt. Als Bedingung ist jedoch ein Geh- u. Fahrrecht (mind. 3m Breite) zu Gunsten der Stadtgemeinde und der Flussbauleitung einzuräumen, um die Instandhaltung des Dammes gewährleisten zu können. Eine Berichtigung der Verkehrsflächenausweisung (Kreutererstraße) im nördlichen Bereich des beantragten Widmungsgebietes sollte erfolgen. Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 34. Sitzung vom 18. November 2008 beschlossen. In der 35. Sitzung wurde der Antrag nach einer Überarbeitung nochmals behandelt und die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens erneut beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. Flussbauleitung Gmunden, Stelzhamerstr. 13, 4810 Gmunden
5. Agrarbezirksbehörde, Stelzhamerstr. 15, 4810 Gmunden
6. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
7. ÖBF, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
8. Bezirksbauernkammer Gmunden, Linzerstraße 42, 4810 Gmunden
9. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
10. Kammer f. Arb. u. Angestellte, 4021 Linz, Volksgartenstraße 40
11. Landarbeiterkammer f. Oö., 4020 Linz, Scharitzerstraße 9
12. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
13. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
14. ÖBB Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
15. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
16. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz
17. Marktgemeinde 4822 Bad Goisern
18. Marktgemeinde 4802 Ebensee
19. Marktgemeinde 5360 St. Wolfgang
20. Gemeinde 5350 Strobl

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die öffentlichen Dienststellen am 04.05.2009 und für die Nachbarn am 06.04.2009.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird festgehalten, dass diese Änderung grundsätzlich in der vorgelegten Form vorbesprochen wurde. Im Rahmen dieser Vorberatung wurden Bedenken betreffend die Stärkung des bestehenden Betriebsstandortes im Hinblick auf die umgebenden Wohngebietsflächen auch im Zusammenhang mit der Erschließung geäußert. Diese Bedenken bestehen weiterhin. In der Stellungnahme der Abteilung Grund- u. Trinkwasserwirtschaft wird auf die wegen derzeit ausständiger Unterlagen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen und der diesbezüglich betroffenen Flächen des Widmungsbereiches keine Zustimmung erfolgen (Hinweis auf detaillierte Stellungnahme des GWB Gmunden - Auszug: Da derzeit noch keine Ausführungspläne für das bewilligte Vorhaben vorliegen, kann derzeit die Hochwassersicherheit des Anschüttungsbereiches nicht beurteilt werden. Weiters ist auch der beantragte Widmungsbereich mit der durch das Hochwasserprojekt erreichten hochwasserfreien Fläche zu vergleichen. Hiezu sind noch entsprechend vergleichbare Pläne mit einem geeigneten Maßstab vorzulegen). Hinsichtlich der technischen Infrastruktur bestehen keine Einwände, wenn der Umwidmungsbereich vor Bebauung des Grundstückes an den öffentlichen Kanal sowie an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

Diesbezüglich erfolgte eine planliche Anpassung welcher o.a. Stellungnahme entspricht. Die angesprochenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen liegen ohnehin vor.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 37. Sitzung des Bauausschusses vom 08.06.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt vorbehaltlich, dass ein Vertragswerk errichtet wird, wonach keinerlei Bebauung od. Veräußerung erfolgen kann bis nicht eine projektsgemäße Ausführung der Anschüttungs bzw. der Abgrabungsarbeiten erfolgt ist und ein uneingeschränkte Geh- u. Fahrrecht (zumindest mit einer Breite von 3m) für die Stadtgemeinde und den Gewässerbezirk als Dienstbarkeit gesichert werden, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.108 – Alois u. Juliane Schwaiger, Kreutererstr. 14, 4820 Bad Ischl, GSt. 61/3, 61/7, 61/8, 250/3, EZ 99 u. 327, GB Jainzen u. Haiden, Umwidmung von derzeit Grünland bzw. Wohngebiet in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet, Gemischtes Baugebiet mit Anteil Schutzzone Ff, im Ausmaß von ges. ca. 3.580 m<sup>2</sup>, samt der ÖEK – Änderung Nr. 1.11 stattzugeben und das Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der geforderten Vertragsunterzeichnung einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

c) Nr. 6.112 mit ÖEK-Änd. 1.12, Grst. 264 Teilfl., 266/1 Teilfl., .74/4 Baufl., GB Jainzen (von Grünland bzw. Dorfgebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet)

In der 28. Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 41. Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2009 und in der 36. Sitzung des Bauausschusses vom 02. April 2009. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, wonach heimische Betriebe gestärkt werden sollen. Vom Ausschuss wurde dem Antrag entsprochen, da dieser mit den Zielsetzungen des ÖEK im Hinblick auf Sicherung u. Entwicklung der heimischen Betriebe übereinstimmt. Es ist jedoch auch eine Änderung des ÖEK notwendig (Funktionsplan).

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzamt, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. Flussbauleitung Gmunden, Stelzhamerstr. 13, 4810 Gmunden
5. Agrarbezirksbehörde, Stelzhamerstr. 15, 4810 Gmunden
6. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
7. ÖBF, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
8. Bezirksbauernkammer Gmunden, Linzerstraße 42, 4810 Gmunden
9. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
10. Kammer f. Arb. u. Angestellte, 4021 Linz, Volksgartenstraße 40
11. Landarbeiterkammer f. Oö., 4020 Linz, Scharitzerstraße 9
12. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
13. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
14. ÖBB Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
15. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
16. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz
17. Marktgemeinde 4822 Bad Goisern

- 18. Marktgemeinde 4802 Ebensee
- 19. Marktgemeinde 5360 St. Wolfgang
- 20. Gemeinde 5350 Strobl

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die öffentlichen Dienststellen am 02.10.2009.

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird unter anderem festgehalten, dass obwohl die Flächen bereits derzeit von einem landwirtsch. Betrieb genutzt werden u. die zusätzliche Eingriffserheblichkeit von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. beil. naturschutzfachliche Stellungnahme), muss die vorliegende Planung als Weiterführung der (betrieblichen) Zersiedelung entlang der B 145 mit den dadurch verbundenen Folgewirkungen qualifiziert werden. Auf Grund der bestehenden Nutzung u. Widmung und der gegebenen Restflächensituation (eine zusätzliche Ausdehnung der Baulandflächen ist im Hinblick der topographischen Verhältnisse nicht mehr möglich) erscheint die geplante Änderung allerdings vom raumordnungsfachlichen Standpunkt noch vertretbar.

In der Stellungnahme Abt. Land- u. Forstwirtschaft Arbeitsgruppe VI – Forstdienst wird abschließend festgehalten, dass keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, jedoch wegen der Waldrandlage empfohlen wird, allfällige zusätzliche Gebäude nur im gemischten Baugebiet (Nordteil) zu genehmigen, um eine Lage in der Gefährdungszone des Waldes zu vermeiden.

Grundsätzlich sind die Abstandsbestimmungen der Oö. Bauordnung einzuhalten und es kann jedoch eine Abstimmung mit dem Planer erfolgen, die diesem Ansinnen Rechnung trägt.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die gegenständliche Änderung dann nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren, wenn der Dienststelle im Zuge eines Bauverfahrens die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wird. Die Rote Gefahrenzone darf nicht bebaut werden. Die Erstellung eines Ableitungskonzeptes für Dach- u. Oberflächenentwässerung ist sicherzustellen. Einleitungen in den Brennetgraben sind nur in retentierter Form möglich und bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt im Nahbereich Brennetgraben, jedoch befinden sich keine Teile der beantragten Umwidmungsfläche im Bereich der Roten Gefahrenzone.

In der Stellungnahme der Abt. Grund- u. Trinkwasserwirtschaft wird der Anschluss an die bereits geplante öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie an den öffentlichen Kanal gefordert.

Derzeit besteht eine Hauswasseranlage, welche die gegenständliche Liegenschaft versorgt. Da derzeit keine öffentliche Wasserleitung in Planung ist, muss die Versorgung auch für zukünftige Objekte durch diese Anlage sichergestellt werden.

In der Stellungnahme der Abt. Straßenerhaltung u. -betrieb wird festgehalten:

Der Umwidmung kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, wenn das derzeitige Verkehrsaufkommen der Widmungsflächen nicht erhöht wird. Die Verkehrsaufschließung hat über die bestehenden Zufahrten, die bei km 54,052 bzw. km 54,120, jeweils rechts im Sinne der Kilometrierung, in die B145 Salzkammergut Straße einmünden, zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen verkehrspolizeilichen und/oder baulichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren od. einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gem. Oö. Straßengesetz 1991 hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist. Im Rahmen der Flächenwidmungsplan- bzw. dieser örtlichen Entwicklungskonzeptbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Derzeit sind lediglich Betriebsbauten mit geringer Verkehrsfrequenz geplant und wird daher der Stellungnahme entsprochen. Sollte diesbezüglich eine Abänderung eingereicht werden, so kann ohnehin im Zuge des Verhandlungsverfahrens die Straßenverwaltung ihre Parteistellung wahrnehmen.

In der Stellungnahme der Salinen Austria AG vom 12.08.2009 wonach von der SAAG als Grundanrainer mit der Schlammleitungsstraße ein Gewichtslimit von 1,5 to im Falle einer Befahrung mit bau- u. landwirtschaftlichen Fahrzeugen (u. zusätzlicher Genehmigung SAAG) gefordert wird und im Falle einer Leitungsbeschädigung durch Baumaßnahmen bzw. Überfahrten mit Regressforderungen zu rechnen ist. In einer neuerlichen Stellungnahme vom 17.Nov.2009 teilt die SAAG mit, dass das geforderte Gewichtslimit wie folgt revidiert wird: Die Soleleitungsstraße kann im bisherigen

Ausmaß weiterhin mit landwirtsch. Geräten befahren werden, wobei dabei die äußerste Sorgfaltspflicht anzuwenden ist, damit es zu keiner Beschädigung der Leitung kommen kann. Hinsichtlich der Benützung der Soleleitungsstraße – wie bisher – ist mit der SAAG ein Benützungsübereinkommen abzuschließen. Des weiteren ist seitens Hr. Ischlstöger eine entsprechende Haftpflichtversicherung dahingehend abzuschließen, dass die SAAG aus einer Beschädigung der Leitung schad- u. klaglos gehalten werden kann.

Dazu hat sich der Antragsteller privatrechtlich abzusichern.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.112 - Franz Ischlstöger, Mitterweißenbach 10, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 264, Teilfl. 266/1, Bfl. .74/4, EZ 120, GB Jainzen, Umwidmung von derzeit Grünland bzw. Dorfgebiet in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet im Ausmaß von ca. 1.520 m<sup>2</sup> MB u. ca. 1.700 m<sup>2</sup> B, samt der ÖEK – Änderung Nr. 1.12 stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

d) Nr. 6.114, Grst. 499/17, GB Reiterndorf (von Betriebsbaugebiet in Bauland Wohngebiet)

In der 28. Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 41. Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2009 und in der 36. Sitzung des Bauausschusses vom 02. April 2009. Der Antrag wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich um eine Widmungsbereinigung handelt. Es soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
4. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20

6. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl  
 7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Nachbarn am 04.09.2009 und für die öffentlichen Dienststellen am 02.10.2009

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass die vorgesehene Änderung der Baulandkategorie (derzeit Betriebsbaugebiet – geplant Wohngebiet) betreffend Grundflächen in Sulzbach im Bereich eines aufgelassenen Tischlereibetriebes wird als Strukturbereinigung grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Auf die Empfehlung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- u. Lawinenverbauung für ein allfälliges Bauverfahren wird abschließend besonders hingewiesen.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Änderung Nr. 6.114 betreffend Parz. 499/17 KG Reiterndorf im Einzugsgebiet der Traun befindet, jedoch nach dem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone und eines Vorbehaltsbereiches liegt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen des Bauverfahrens die ordnungsgemäße Entsorgung für Dach- u. Oberflächenentwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid aufzunehmen.

In der Stellungnahme bm für Wirtschaft, Familie u. Jugend, Sektion IV, Energie u. Bergbau wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet von Bad Ischl Gewinnungsfelder bestehen. Weiters bestehen im Gemeindegebiet von Bad Ischl nach Kenntnis des BMWFJ Gewinnungsbeteiligungen für grundeigene mineralische Rohstoffe. Es wird empfohlen, diesbezüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

In der Stellungnahme der Salinen Austria AG wird festgestellt, dass das Grundstück im Gewinnungsfeld 1 im Abstand von ca. 50 m zu der geplanten Bohrung BI 18 (Parz.Nr. 499/1) befindet. Seitens der SAAG muss auf die geplante Bergbautätigkeit, in Abhängigkeit der Zustimmung des Grundbesitzers hingewiesen werden.

Zum gegenständlichen Widmungsverfahren und den damit verbundenen Stellungnahmen wird festgehalten, dass es sich um keine Neuwidmung von Grünland in Bauland handelt, sondern eine bestehende Widmung B in W rückgewidmet wird.

Auch ist diese Liegenschaft bereits bebaut und können daher nur bei Neu- Zu- od. Umbauten obige Stellungnahmen im Zuge der Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Aus Sicht der Raumordnung wird durch dieses Verfahren ein Missstand im bestehenden Wohngebiet durch diese Rückwidmung in Wohngebiet endgültig beseitigt.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.114 - Zeppetzaier Petra, Grazerstraße 79, 4820 Bad Ischl, Gst. 499/17, EZ 672, GB Reiterndorf, Umwidmung (Änderung der Baulandkategorie) von derzeit Betriebsbaugebiet in Bauland Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 625 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

e) Nr. 6.116, Grst. 613 Teilfl. GB Rettenbach (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)



In der 28. Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 41. Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2009 und in der 36. Sitzung des Bauausschusses vom 02. April 2009. Der Antrag wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich grundsätzlich um eine geringfügige Erweiterung zum bestehenden Dorfgebiet handelt und zusätzliches Bauland für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen wird. Das gegenständliche Gemeindegebiet sieht in diesem Bereich Kleinhausbauten vor und würde diese Arrondierung einen Abschluss zum Bestand der landwirtschaftlichen Vorrangfläche lt. ÖEK bilden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der zusätzlichen Schaffung von Wohnraum. Die Konsumierung des Baulandes selbst kann erst dann erfolgen, wenn die derzeit bestehende Zufahrt eine Mindestbreite von 3 Metern im gesamten Bereich erhält.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
4. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
6. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Nachbarn am 04.09.2009 und für die öffentlichen Dienststellen am 02.10.2009

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass die vorgesehene Dorfgebietswidmung im Bereich Traxleck als Ergänzungsfläche zur Kenntnis genommen wird. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im verordneten ÖEK ist auf Grund des absolut geringfügigen Ausmaßes nicht gegeben.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Änderung Nr. 6.116 betreffend Parz. 613 (Teilfl.) KG Rettenbach im Einzugsgebiet des Rettenbaches befindet, jedoch nach dem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone und eines Vorbehaltsbereiches liegt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen des Bauverfahrens die Errichtung eines wasserundurchlässigen Kellers, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenentwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid mit aufzunehmen.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann. Dies auch deshalb, da einer Änderung der Bauplatzbewilligung nur entsprochen wird, wenn eine mind. 3 m breite grundbücherlich gesicherte Zufahrt vorliegt.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.116 – Müllegger Dominik, Rettenbach 1, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 613, EZ 47, GB Rettenbach, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 95 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

f) Nr. 6.117, Grst. 44/1 Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland in Bauland Dorfgebiet)

In der 29. Sitzung des Gemeinderates vom 09. Juli 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 43. Sitzung des Stadtrates vom 23. Juni 2009 und in der 37. Sitzung des Bauausschusses vom 08. Juni 2009. Der Antrag wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich grundsätzlich um eine Erweiterung zum bestehenden Dorfgebiet handelt. Es soll zusätzliches Bauland für die Errichtung von zwei Wohnhäusern für die Kinder geschaffen werden. Das gegenständliche Gemeindegebiet sieht in diesem Bereich Kleinhausbauten vor und würde diese Arrondierung einen Abschluss zum Bestand der landwirtschaftlichen Vorrangfläche lt. ÖEK bilden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der zusätzlichen Schaffung von Wohnraum.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst- u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
4. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern  
Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
5. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
6. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Nachbarn am 11.09.2009 und für die öffentlichen Dienststellen am 09.10.2009

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass in einem völlig isolierten Bereich, entlang der Rettenbachtal Straße gelegene Dorfgebietsansatz – auf Grundlage der (allgemeinen) Arrondierungsbestimmungen im ÖEK – zwei weitere Bauplätze geschaffen werden sollen. Durch diese Änderung werden aber auch die Voraussetzungen für eine weitere Bebauung in „zweiter Reihe“ sowie zusätzliche Abrundungsmöglichkeiten in westlicher Richtung geschaffen. Dies ist vom raumordnungsfachlichen Standpunkt auf Grund der isolierten Lage nicht gerechtfertigt. Denkbar wäre eine reduzierte Variante, welche im Wesentlichen auf die Lückensituation zwischen den Baubeständen beschränkt bleibt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die beiliegende Stellungnahme der Abteilung Naturschutz hingewiesen.

In der Stellungnahme der Abt. Natur- u. Landschaftsschutz wird festgestellt, dass in Zuordnung zu einem kleinflächigen Siedlungsansatz am Eingang ins Rettenbachtal in einem relativ exponierten Hangrücken eine Baulandausweisung im Flächenausmaß von ca. 2000 m<sup>2</sup> erfolgen soll. Während die südliche Teilfläche zumindest größtenteils als Baulückensituation zu beurteilen ist und eine der Umwidmung folgende Bebauung hier in die vorhandene Bebauungsstruktur eingebunden wäre, würde die nördliche Teilfläche eine zweite Bebauungszeile mit nicht unerheblichen landschaftlichen Rückwirkungen eröffnen, die überdies nicht als „Abrundung“ im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen im ÖEK

gesehen werden kann. Dem Umwidmungsvorhaben kann daher nur bei Einschränkung auf die südliche Teilfläche in der Tiefe eines Bauplatzes bzw. in Form einer Alternativlösung zugestimmt werden, indem die Restfläche zwischen der Antragsfläche u. dem weiter südlich gelegenen Grst. Nr. 44/3 für die Ausformung eines zweiten Bauplatzes genutzt wird.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Änderung Nr. 6.117 betreffend Parz. 44/1(Teilfl.) KG Rettenbach im Einzugsgebiet des Rettenbaches befindet, jedoch nach dem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone und eines Vorbehaltsbereiches liegt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen des Bauverfahrens die Errichtung eines wasserundurchlässigen Kellers, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenentwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid mit aufzunehmen.

In der Stellungnahme des Forstbetriebes Inneres Salzkammergut der ÖBF-AG wird kein Einwand erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Änderung Nr. 117 die Zufahrt nach Ansicht der ÖBF-AG nur über das bundesforstliche Grundstück Nr. 42/2, KG Rettenbach möglich ist und daher entsprechende Vereinbarungen über die Zufahrt zu treffen sind.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Vom Antragsteller wurde die Antragsfläche auf Grund der Stellungnahme der Abt. Raumordnung auf ca. 2000 m<sup>2</sup> reduziert, und eine detaillierte Stellungnahme dazu abgegeben. Auch wurde vom Antragsteller der Regionsbeauftragte um eine Beurteilung dieser reduzierten Variante ersucht. Diese ist bis dato noch nicht erfolgt. Es soll die Meinung von DI Maier noch eingeholt werden. Da auf Grund eines Telefonates mit dem zuständigen Sachbearbeiter keine endgültige Aussage erfolgte, sondern diese erst nach einem zusätzlichen Lokalaugenschein nächster Woche erfolgen kann, wird vorbehaltlich dieser Stellungnahme empfohlen dem Antrag stattzugeben. Gibt es dazu zwischen Antragsteller und Sachverständigendienst keine Einigung empfiehlt der Ausschuss die Einleitung des Genehmigungsverfahrens in der vom Antragsteller am 19.11.2009 eingebrachten Variante durch den Stadt- u. Gemeinderat zu beschließen. Auf Grund der telefonischen Stellungnahme des Regionsbeauftragten DI Maier, Abt. Raumordnung vom 4.12.2009 kann bei Konkretisierung des ÖEK mit der Festlegung einer definitiven Siedlungsgrenze im Anschluss an den Änderungsbereich, dem abgeänderten Antrag (reduziertes Dorfgebiet ca. 2000m<sup>2</sup>) zugestimmt werden.

Die Antragsteller haben sich mit der Konkretisierung des ÖEK für diesen Bereich schriftlich einverstanden erklärt.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.117 - Johann u. Theresia Linortner, Hinterstein 10, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 44/1, EZ 99, GB Rettenbach, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 2000 m<sup>2</sup>, gemäß abgeänderter Fläche lt. Antragsteller, in Verbindung mit der geforderten Änderung des ÖEK Nr.1.15 stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

g) Nr. 6.118, Grst. 274/1 Teilfl., 274/2 Teilfl., 341/280 Teilfl., 341/281 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland bzw. Wald in Bauland Wohngebiet mit teilw. Überlagerung Wald)

In der 29. Sitzung des Gemeinderates vom 09. Juli 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses

Antrages erfolgte in der 43. Sitzung des Stadtrates vom 23. Juni 2009 und in der 37. Sitzung des Bauausschusses vom 08. Juni 2009. Der Antrag wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich grundsätzlich um eine Erweiterung zum bestehenden Wohngebiet handelt. Es soll zusätzliches Bauland für für geplante Umbaumaßnahmen geschaffen werden. Das gegenständliche Gemeindegebiet sieht in diesem Bereich Wohnbauten vor. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
4. ÖBF Forstbetrieb I. Skgt., Obere Marktstr. 1, 48220 Bad Goisern
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
6. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Nachbarn am 11.09.2009 und für die öffentlichen Dienststellen am 09.10.2009

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass diese Planänderung die Schaffung von Ergänzungsflächen absolut geringfügigen Ausmaßes im Anschluss an eine, als Wohngebiet gewidmete bebaute Liegenschaft im Bereich des Ortsteiles Mitterweißenbach. Vom raumordnungsfachlichen Standpunkt bestehen keine Einwände. Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des ÖEK kann auf Grund der Kleinflächigkeit des Umwidmungsbereiches interpretiert werden. Auf die Empfehlungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- u. Lawinenverbauung betreffend Vorschreibungen im Bauverfahren wird abschließend hingewiesen.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Änderung Nr. 6.118 KG Rettenbach im Einzugsgebiet des Strähansengrabens befindet, jedoch nach dem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone und eines Vorbehaltsbereiches liegt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen des Bauverfahrens die Errichtung eines wasserundurchlässigen Kellers, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenentwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid mit aufzunehmen.

So wie in allen anderen Verfahren sind diese Vorbringungen nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens sondern in den dafür vorgesehenen Baubewilligungsverfahren zu behandeln.

In der Stellungnahme von Hr. Rudolf Eisl wird festgehalten, dass er als Nachbar im oa. Umwidmungsverfahren keinerlei Einwände erhebt. Er weist jedoch darauf hin, dass über die Gst. 341/281, 274/4 u. 341/280 ein im Katster nicht ausgewiesener Fußweg besteht und dieser von ihm bzw. seiner Familie schon über 30 Jahre gelegentlich genutzt wird. Es wird ersucht, auch weiterhin eine gelegentliche Benutzung zu ermöglichen.

Privatrechtliche Forderungen können im Raumordnungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.118 - Andreas u. Heidemarie Kranabrtl, Mitterweißenbach 54, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 274/1, Teilfl. 274/2, Teilfl. 341/280, Teilfl. 341/281, EZ 118, GB Jainzen, Umwidmung von derzeit Grünland bzw. Wald in Bauland Wohngebiet teilweise mit Überlagerung Wald, im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

h) Nr. 6.119, Grst. 347/17 Teilfl., 287/1 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland in gemischtes Baugebiet)

In der 29. Sitzung des Gemeinderates vom 09. Juli 2009 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 43. Sitzung des Stadtrates vom 23. Juni 2009 und in der 37. Sitzung des Bauausschusses vom 08. Juni 2009. Der Antrag wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da es sich grundsätzlich um eine geringfügige Erweiterung zum bestehenden Gemischten Baugebiet handelt. Es soll zusätzliches Bauland für die Errichtung eines Carports für 2 PKW geschaffen werden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung der geplanten Bauvorhaben.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
6. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Nachbarn am 11.09.2009 und für die öffentlichen Dienststellen am 09.10.2009

Von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass die geringfügige Widmungserweiterung im Anschluss an eine bebaute Liegenschaft im Kreuzungsbereich B145 / B153 – geplant ist die Errichtung eines Carports- ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird. Auf die Empfehlungen der WLW betreffend Vorschriften im Bauverfahren wird abschließend hingewiesen.

In der Stellungnahme der Abt. Straßenerhaltung u. -betrieb wird festgehalten:

Die Verkehrsaufschließung hat über die bestehende Gemeindestraße, die bei km 13,227, rechts i. S. der Kilometrierung, in die B153 Weißenbachestraße einmündet, zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Zukunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen verkehrspolizeilichen und/oder baulichen Maßnahmen vorzusehen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gem. Oö. Straßengesetz 1991 hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist. Im Rahmen der Flächenwidmungsplan-

bewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Bei gegenständlichem Antrag handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung zu einem bestehenden kleinen Mischbaugebietsbereich, welche keinerlei höhere Verkehrsaufkommen schon aus Platzgründen erwarten lässt und somit die Befürchtungen einer höheren Verkehrsfrequenz nicht eintreten können.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Änderung Nr. 6.119 betreffend Parz. 347/17(Teilfl.), 287/1 (Teilfl.) KG Jainzen im Einzugsgebiet des Mitterweißenbaches befindet, jedoch nach dem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone und eines Vorbehaltsbereiches liegt. Der Baubehörde wird seitens der Dienststelle empfohlen, im Rahmen des Bauverfahrens die Errichtung eines wasserundurchlässigen Kellers, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenentwässer in jedem Fall als Auflagen in den Baubescheid mit aufzunehmen.

Es wurden ansonsten keine Einwände der öffentlichen Dienststellen oder Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wurde dieser zugestimmt.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann.

In der 1. Sitzung des Bauausschusses vom 23.11.2009 wurden die Stellungnahmen beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Änderung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.119 – Hubert Unterberger, Mitterweißenbach 4, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 347/17, Teilfl. 287/1, EZ 365, 114, GB Jainzen, Umwidmung von derzeit Grünland in Gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 165 m<sup>2</sup>, stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

i) Nr. 6.106 mit ÖEK-Änd.1.10, Eintragung Ff- Schutzzone: Grst. 301/2 Teilfl., 213 Teilfl., GB Reiterndorf (Eintragung einer Ff-Schutzzone im Bauland)

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dez. 2008 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Stadtrates vom 27.Nov.2008 und in der 34. Sitzung des Bauausschusses vom 18. Nov. 2008. Die Änderung beruht auf Vorliegen öffentlichen Interesses und dieses wird damit begründet, dass es sich bei dem gegenständlichen Bereich um eine wesentliche Verbesserung der infrastrukturellen Einrichtungen hinsichtlich Seniorenbetreuung und Bildungseinrichtungen auf Basis der Masterplanung des Architekturbüros Schremmer-Jell handelt. Dies bedingt jedoch auch die Änderung des ÖEK. Ein optimal situierter Fuß- u. Radweg soll zusätzlich eingeplant werden.

In der 28. Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2009 wurde die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur beantragten Teiländerung des Flächenwidmungsplanes Nr.6.106 in Verbindung mit der ÖEK – Änderung 1.10 beschlossen. Ergänzend dazu wurde beschlossen, auf Grund der erforderlichen bzw. benötigten Grundflächen für den SHV die raumordnerischen Schritte für die Einbeziehung der Grundstücke 301/2 u. 213 alle GB Reiterndorf, zu setzen.

Für die nunmehr im Änderungsplan enthaltene Erweiterungsfläche wurden seitens der Gemeinde die entsprechenden Stellungnahmen eingeholt, dies wurde mit dem Regionsbeauftragten Hr. OBR DI Raimund Maier akkordiert. Entsprechend der Oö. ROG 1994 i.d.g.F, §34 wurde der dazugehörige Akt mit der Stellungnahme des Ortsplaners, den

6-fachen Planunterlagen, sowie dem Gemeinderatsprotokoll am 02. Juli 2009 an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung abgesendet.

Mit Schreiben vom 17. August 2009 wurde von der Abteilung Raumordnungsrecht vom Amt der Öö. Landesregierung GZ.: RO-R-302179/12-2009-Am mitgeteilt, dass Auf Grund des gegenüber der Vorprüfung erweiterten Planungsgebietes dem Forstdienst neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Diese neuerliche Prüfung durch den Forstdienst hat ergeben, dass die Änderungsfläche zu weit an den Wald heranrückt, da dadurch Bauland in einer offensichtlichen Gefahrensituation geschaffen würde u. damit den Grundsätzen der Raumplanung nicht entsprochen wird. Um die Gefährdungssituation zu entschärfen ist es daher erforderlich, einen 30 m breiten Streifen, gemessen unter Einberechnung der Weganlage am Westrand des Planungsgebietes, als Ff – Schutzzone im Bauland auszuscheiden u. von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die Stellungnahme der Forstbehörde sowie ein Situationsplan wurden in der Anlage mitgereicht u. der Hinweis gegeben, dass bei Einhaltung dieser Forderung eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgen kann. – In der vorliegenden Form (ohne Ff – Zone) widerspricht die Umwidmung dem § 21 Abs.1 (Baulandneigungung) Öö. ROG.

Weiters wurde eine Stellungnahme seitens der Stadtgemeinde binnen 12 Wochen nach Erhalt des Schreibens gefordert, die vorgelegten Unterlagen (Akt) werden vorläufig von der Abteilung Raumordnungsrecht zurückbehalten.

Die Behandlung dieser Mitteilung erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2009. Obmann StR Thomas Loidl berichtet dazu, dass diese Forderung dem SHV zur Kenntnis gebracht wurde und keine Reaktion darauf folgte. Von Seiten des Bauausschusses wird die Forderung dieser Eintragung zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss beschließt die geforderte Eintragung der 30 m breiten Schutzzone dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Am 14. Oktober 2009 wurde ein Schreiben an die Abteilung Raumordnungsrecht übermittelt, worin mitgeteilt wurde, dass die Forderung der Eintragung in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2009 beraten und einer Eintragung zugestimmt wurde. Ein Gemeinderatsbeschluss könne jedoch nicht vor der Sitzung am 10.12.2009 herbeigeführt werden.

Die Hauptunterlagen (Stellungnahmen) liegen in Kopie vor - Akt bei Aufsichtsbehörde.

Es wird daher der Antrag gestellt, der von der Aufsichtsbehörde geforderten Eintragung einer Ff-Schutzzone im Bauland mit 30 m Breite für die Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 6.106 – Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 301/2, u. Teilfl. 213 EZ 1907, GB Reiterndorf, stattzugeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**PKT. 12. BEBAUUNGSPLAN „ALTSTADT RECHTES TRAUNUFER“, ABÄNDERUNG NR. 15,  
EINLEITUNG DES STELLUNGNAHMEVERFAHRENS, GRST. 485/5, GB BAD ISCHL (AUFZONUNG VON  
DERZEIT II AUF II + D UND ÄNDERUNG GFZ VON 1,5 IN GFZ 1,8)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Seitens der betroffenen Grundeigentümer, bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-17/1989 -„Altstadt Rechtes Traunufer“- eingereicht. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 38. Sitzung des Bauausschusses vom 14. Sept. 2009. Laut Begründung des Antragstellers soll durch die Änderung ein Dachbodenausbau samt Errichtung einer Dachterrasse ermöglicht werden. Dafür ist eine Änderung der Geschosse von derzeit II auf II+D neben einer Anpassung der GFZ von derzeit 1,5 auf 1,8 notwendig. Der Antragsteller hat für dieses Bauvorhaben Planskizzen in Form von Schaubildern eingereicht. Im

Ausschuss wurden diese eingehend besprochen. Dem Schutz der Kreuzkapelle muss im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen entsprechend Rechnung getragen werden. Auf Grund der Aussage im ÖEK, dass im Sinne des Öffentlichen Interesses eine Verdichtung im Stadtkern verfolgt werden soll und die vorgelegten Skizzen aus Sicht des Ausschusses dem Ortsbild entsprechen. Dem Antrag wird unter der Auflage, dem Ischler Heimatvereins Stellungnahmemöglichkeit einzuräumen und dem Schutz der Kreuzkapelle im Hinblick auf Schneefang u. Regenwasserableitung stattgegeben. Die Stellungnahme des IHV liegt bereits vor und sollte nach Möglichkeit bei Ausführung der geplanten Dachterrasse auf den Balkon an der Straßenseite verzichtet werden. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wird ohne hin seitens des Denkmalamtes auf die Detailausführungen eingegangen und kann danach im Genehmigungsverfahren die endgültige Ausführung beschlossen werden.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 38. Sitzung vom 14.09.2009 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan u. Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	15
Antragsteller	POMBERGER Jürgen, Traunkai 9a, 4820 Bad Ischl
Grundstück	485/5
EZ.	535
KG.	Bad Ischl
Betr. Fläche	94 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Wohngebiet
Widmung beantrag / erforderl.	Abändg. d. Anzahl d. Geschoße von II (= 2 Vollgeschoße) auf II + D (= 2 Vollgeschoße + ausgebautes Dachgeschoß)
Begründung Antragsteller	Dachbodenausbau
Begründung Ausschuss	Öffentliches Interesse – Verdichtung des Stadtkernes (lt. ÖEK)

Es wird daher der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur angeführten Bebauungsplanänderung Nr. 15 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **PKT. 13. VERLÄNGERUNG BESTEHENDER STRAßENZÜGE, BESCHLUSSFASSUNG**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Auf Grund eines Ersuchens der Einsatzorganisationen sollten die Objekte in den Ortschaften nicht nur mit Ortschaftsnummern versehen werden, sondern Diese auch Orientierungsnummern erhalten. Um entsprechende Hausnummern zuteilen zu können, sind die Straßenzüge mit Straßennamen zu versehen.

Entsprechend der Empfehlungen des Bauausschusses sowie des Dienstleistungsausschusses wird der Antrag gestellt, zunächst als ersten Schritt zur Umsetzung bestehende Straßenzüge zu verlängern und den betroffenen Objekten entsprechende Hausnummern zuzuordnen.

Nachstehende Straßenzüge sind davon betroffen:

Jainzentelstraße:

Bisher Nr. 21 (Ende d. Wiese Huberbauer - Wohnhaus Daxner / Eckmann Max)

Neu: Nr. 57 (Bruckenberg Adelheid, dzt. Jainzen 148)



Traxleckerweg:

Bisher Nr. 30 (ehem. Druckenthaner Hermann)

Neu: Nr. 63 (Müllegger Dominic, Rettenbach 1)

Perneckerstraße:

Bisher Nr. 32 (Gschwandtner Johann - nach Abzweig Buchenhain)

Neu: Nr. 94 (Stögner Stefan - Privathaus Hiaswirt);

Wolgangerstraße:

Bisher Nr. 48 (Schuller August u. Maria - Abzweigung Heimstraße)

Neu: Nr. 62 (Hollergschwandtner Johann - Gemeindegrenze St. Wolfgang)

Pacherstraße:

Bisher Nr. 19 (Mag. Karl Gamsjäger - ehem. Dichtlmühle)

Neu: Nr. 57 (Bade Wilfried - Eckhaus zu Wolgangerstraße)

Die Hausnummern werden von der Bauabteilung zugeordnet und die notwendigen Hausnummerntafeln auf Kosten der Stadtgemeinde angeschafft.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

**PKT. 14. LIEGENSCHAFT DUMBASTR. 6 (EZ 137, GB KALTENBACH)**

**BAULANDSICHERUNGSVERTRAG, BESCHLUSSFASSUNG**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Der Gemeinderat hat im Mai 2009 zur beantragten Widmung der im Eigentum der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz stehenden Liegenschaft "Pointnervilla", Dumbastraße 6, zusätzlich zum Beschluss der Einleitung des Genehmigungsverfahrens den Text eines entsprechenden Baulandsicherungsvertrages mit den Kreuzschwestern beschlossen. Das Bauvorhaben sieht die Errichtung zweier Wohnblöcke – und evtl. eines dritten - vor.

Die Kreuzschwestern haben nunmehr die Stadtgemeinde ersucht, den Vertrag nicht mit ihnen, sondern mit der Fa. Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH als künftiger Eigentümerin der Liegenschaft und Betreiberin des Bauvorhabens abzuschließen.

Der Masterplan, welcher als Beilage des Baulandsicherungsvertrages die Art der Verbauung festlegt, wurde im Einvernehmen mit dem Bauausschuss aktualisiert, die Frist der Bebauung beträgt grundsätzlich 5 Jahre, wobei die Baumaßnahmen bei der bestehenden Villa (Option Renovierung oder Neubau) aufgrund der Ungewissheit der künftigen Marktlage nach 7 Jahren erfolgt sein müssen.

Um dem Ansinnen der Kreuzschwestern zu entsprechen und gleichzeitig das Interesse der Gemeinde an einer fristgerechten Bebauung des Areals zu wahren, ist - im Einvernehmen mit den Kreuzschwestern und der Fa. Porr - folgende Vorgangsweise zu wählen:

- Abschluss des Kaufvertrages Kreuzschwestern - Fa. Porr;
- der Gemeinderat beschließt, den Baulandsicherungsvertrag mit der Fa. Porr abzuschließen;
- die Fa. Porr unterfertigt - als neue, noch außerbüchliche Eigentümerin - den Baulandsicherungsvertrag;
- die Kreuzschwestern verpflichten sich gegenüber der Gemeinde zur Einhaltung des Baulandsicherungsvertrages, falls der Kaufvertrag – aus welchen Gründen immer – nicht umgesetzt bzw. zwischen den beiden Vertragsparteien wieder aufgehoben werden sollte;
- die Gemeinde setzt die erforderlichen Schritte zum Abschluss des Widmungsprocedures;
- mit der Rechtskraft der Umwidmung geht die Fa. Porr in das Grundbuch.

Es wird der Antrag gestellt, den nachstehende n Baulandsicherungsvertrag mit der Fa. Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

### Vertrag

abgeschlossen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2009 zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl - im folgenden Stadtgemeinde - und der Fa. Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH, A-8141 Unterpremstätten, Thalerhofstraße 88, als Grundeigentümer der Liegenschaft EZ. 137, Grundbuch 42009 Kaltenbach, im folgenden "Grundeigentümerin".

#### I.

Dieser Vertrag dient zur Verwirklichung der in § 16 OÖ. Raumordnungsgesetz genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere betreffend die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken.

Im Hinblick auf die von der Stadtgemeinde beabsichtigte Einleitung eines Umwidmungsverfahrens betreffend das Grundstück 185/6 (Teilfläche), 185/52 (Teilfläche) und Baufläche .220 der EZ. 137, Grundbuch 42009 Kaltenbach - im folgenden kurz „Vertragsobjekt“ - treffen die Vertragsteile nachstehende Vereinbarung:

#### II.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde, das Vertragsobjekt gemäß beiliegendem Masterplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu bebauen.

Im Falle der Realisierung der Variante des mehrgeschossigen Wohnbaus ist von Grundeigentümerin sicher zu stellen, dass für das südliche Objekt eine maximale Firsthöhe (bei ortsüblicher Dachneigung gleich der derzeitigen Firsthöhe des Objektes Dumbastraße 6 eingehalten wird.

#### III.

1. Für die Bestreitung der Aufschließungskosten sind die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, insbesondere das OÖ. Raumordnungsgesetz, die OÖ. Bauordnung sowie das Interessentenbeitragsgesetz.
2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, die für die Versorgung des Vertragsobjektes mit Wasser bzw. für die Abwasserentsorgung allenfalls erforderlichen Leitungsrechte und sonstigen Dienstbarkeiten unentgeltlich zugunsten der Stadtgemeinde einzuräumen.
3. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich ferner, die Parzelle 185/52 unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde abzutreten. Die Eigentumsübertragung dieser Grundfläche an die Stadtgemeinde Bad Ischl hat frei von grundbücherlichen Belastungen zu erfolgen.

Die Grundeigentümerin erklärt ausdrücklich, alle zur grundbücherlichen Eintragung der o.a. Eigentumsübertragungen und Dienstbarkeiten notwendigen Urkunden nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde grundbuchs-fähig zu fertigen.

#### IV.

Außerdem verpflichtet sich die Grundeigentümerin für den Fall der Veräußerung des „Vertragsobjektes“ oder von Teilen desselben sowie für den Fall der Einräumung eines Baurechtes bzw. des Rechtes zur Errichtung eines Überbaues, alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen auch ihren Rechtsnachfolgern bzw. allfälligen Bauberechtigten oder Überbauberechtigten, aus welchem Titel immer, aufzuerlegen und diese zu verpflichten, das ggstl. Grundstück unter denselben Bedingungen zu bebauen.

#### V.

1. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich für den Fall, dass sie das Vertragsobjekt nicht binnen 5 Jahren (die Baumaßnahmen bei der bestehenden Villa - Option Renovierung oder Neubau - binnen 7 Jahren) ab rechtskräftiger Umwidmung des Vertragsobjektes in

„Wohngebiet“ vereinbarungsgemäß verbaut oder sie ihre Verpflichtung gem. Punkt IV. (Vertragsüberbindung) nicht erfüllt,

- a) der Stadtgemeinde eine Vertragsstrafe von € 15.000,-- zu bezahlen und räumt die Grundeigentümerin der Stadtgemeinde zur Sicherstellung dieser Vertragsstrafe wahlweise ein Pfandrecht oder eine Bankgarantie, welche letztere ausdrücklich nicht grundbücherlich sicher zu stellen ist, in gleicher Höhe ein und
  - b) einer entschädigungslosen Rück- bzw. Umwidmung der unverbauten Teile des Vertragsobjektes vorweg und unwiderruflich zuzustimmen.
2. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die vereinbarte Bebauung oder die Erfüllung der vereinbarten Pflichten durch Umstände vereitelt wird, welche von der Grundeigentümerin nicht zu vertreten sind (wie z. B. die Nichterteilung von für die Realisierung des Bauvorhabens notwendigen Bewilligungen trotz Bemühens der Grundeigentümerin).
3. a) Jeder Erwerber haftet für die Erfüllung der auf Grund dieses Vertrages zu übernehmenden Pflichten nur hinsichtlich des von ihm erworbenen Grundes.  
b) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, bei Veräußerung von Teilen des Vertragsobjektes bzgl. des o. a. Pfandrechtes entsprechenden Teillösungen über Verlangen und auf Kosten des Eigentümers zuzustimmen, sodass auf den veräußerten Teilflächen jeweils ein Restbetrag von € 2,--/m<sup>2</sup> pfandrechtlich gesichert bleibt.

#### VI.

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass das Vertragsobjekt in die Widmungskategorie „Wohngebiet“ rechtskräftig umgewidmet wird.

Für den Fall, dass die beabsichtigte Umwidmung nicht binnen 1 Jahr ab Unterfertigung dieser Vereinbarung rechtskräftig zustande kommt, wird diese Vereinbarung unwirksam und trägt jeder Vertragsteil die ihm bis dahin erwachsenen Kosten selbst.

#### VII.

Beide Vertragsparteien erklären, dass die vereinbarten Gegenleistungen die von ihnen angenommene Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung darstellen und verzichten die Vertragsparteien auf das Recht, diese wegen Irrtums oder aus einem sonstigen Grund anzufechten. Diese Vereinbarung wird selbst für wesentliche Veränderungen der einvernehmlich festgelegten Geschäftsgrundlage aufrecht erhalten.

#### VIII.

Die Grundeigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 137, Grundbuch 42009 Kaltenbach, zur Sicherung der Vertragsstrafe das Pfandrecht in der Höhe von € 15.000,-- zugunsten der Stadtgemeinde Bad Ischl einverleibt werden kann.

#### IX.

Beide Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus dieser Vereinbarung sich wechselseitig ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich, auch namens ihrer Erben und Rechtsnachfolger.

#### X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten trägt die Grundeigentümer. Die mit der Vermessung und Verbücherung der in das Eigentum der Stadtgemeinde gelangenden Fläche (Pkt. III.3.) verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde ebenso wie eine allf. anfallende Schenkungssteuer. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

#### XI.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### XII.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht Bad Ischl.

### XIII.

Diese Vereinbarung wird in einem Original erstellt, welches bei der Stadtgemeinde verbleibt; die Grundeigentümerin erhält eine einfache Vertragsabschrift.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **PKT. 15. GRUNDSTÜCK 584/1, GB REITERNDORF (STERZWEG), WEGBREITE, REKURS**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Mit der Eigentümerin der Liegenschaft Sterzweg 10 besteht bekanntlich ein Rechtsstreit über die Grundstücksbreite des Sterzweges auf Höhe ihrer Liegenschaft. Nach Jahren fruchtloser Gespräche wurde die Angelegenheit beim Vermessungsamt und zuletzt bei Gericht anhängig gemacht, nachdem der Gemeinderat 2001 beschlossen hat, die geltenden Grundgrenzen gerichtlich feststellen und auch durchsetzen zu wollen.

Die max. erzielbare Breite des Weggrundstückes wäre dort ca. 3 m (die Gemeinde hätte sich jahrelang im Sinne eines Kompromisses auch mit wesentlich weniger zufrieden gegeben), die Ergebnisse des Vermessungsamtes entsprechen dem auch im wesentlichen, die Liegenschaftseigentümerin will nur ca. 2 m zugestehen.

Das Bezirksgericht hat nunmehr - im sogenannten außerstreitigen Verfahren - einen neuerlichen Beschluss gefasst, wonach die durchschnittliche Breite 2,20 m im Sinne des "letzten ruhigen Besitzes" betrage (ursprünglich wurde der Argumentation der Gemeinde im wesentlichen Rechnung getragen, aufgrund eines Rekurses der Liegenschaftseigentümerin hatte das Bezirksgericht jedoch neuerlich zu entscheiden). Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte dieses Ergebnis nicht akzeptiert und dagegen ein Rechtsmittel ergriffen werden. Möglicherweise wird das Verfahren letztlich vor dem OGH auszutragen sein.

Es wird der Antrag gestellt, gegen die oa. Entscheidung des Bezirksgerichtes das Rechtsmittel des Rekurses nachträglich zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Peter Glatz Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

### **PKT. 16. LIEGENSCHAFT WIESINGERSTR. 1, BAUPOLIZEILICHER AUFTRAG, BERUFUNGSBESCHIED**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal; Vizebgm. Reisenbichler übernimmt den Vorsitz.

Die Garteneinfriedung beim oa. Objekt befindet sich im östlichen und tw. auch im südlichen Abschnitt (also im wesentlichen die Abgrenzung zum Kurpark) für jedermann ersichtlich in

einem baufälligen und verwahrlosten Zustand. Die Schäden gefährden z.T. bereits die Standfestigkeit der Mauer.

Nach erfolglosen Interventionen der Stadtgemeinde beim Eigentümer wurde diesem zuletzt per baupolizeilichem Auftrag bescheidmäßig vorgeschrieben, die Mauer entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren bzw. zu erneuern. Der Eigentümer hat dagegen berufen.

Es wird der Antrag gestellt, die Berufung abzuweisen und den nachstehenden Berufungsbescheid zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

#### Berufungsbescheid

Der Bürgermeister hat Ihnen mit Bescheid vom 24.4.2009, ZI.Bau-9350/6-2009/za die Sanierung bzw. Erneuerung Ihrer baufälligen Gartenmauer binnen 2 Monaten aufgetragen. Sie haben gegen diesen Bescheid fristgerecht berufen. Es ergeht daher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Behörde 2. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

#### Spruch

Die Berufung wird abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 24.4.2009, ZI.Bau-9350/6-2009/za, wird bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40Abs.2Z.4, 95 Abs.1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF

§§ 47f. Oö. Bauordnung1994, LGBl. Nr.66/1994 idgF

§ 3 Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 idgF

#### Begründung

Gem. § 47 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. hat der Eigentümer einer baulichen Anlage dafür zu sorgen, dass die Anlage in einem den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten wird. Bei baulichen Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, erstreckt sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides, sowie auf die Erhaltung der nach der Baubewilligung zur baulichen Anlage gehörenden Einrichtungen, wie Kinderspielflächen, Schutzräume, Stellplätze für Kraftfahrzeuge u. Erholungsflächen.

Im Übrigen sind bauliche Anlagen so zu erhalten, dass die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung u. der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes u. der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch, sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

Baugebrechen im Sinne des § 48 im Sinne dieses Gesetzes liegen dann vor, wenn sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert hat, dass eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, der Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen, oder für fremde Sachwerte entsteht, das Orts- u. Landschaftsbild verunstaltet wird, oder schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, gleichgültig worauf die Verschlechterung zurückzuführen ist. Erlangt die Baubehörde Kenntnis von einer Verletzung der Erhaltungspflicht, hat sie dem Eigentümer unter der Gewährung einer angemessenen Frist, die Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Ein baupolizeilicher Auftrag zur Erhaltung der baulichen Anlage entsprechend der Erhaltungspflicht setzt ein Baugebrechen gemäß der Oö. Bauordnung grundsätzlich nicht voraus, sondern soll die Erhaltungspflicht nach Möglichkeit das Entstehen von Baugebrechen verhindern und sind in weiterer Folge gemäß § 46 auch nachträgliche Auflagen und Bedingungen seitens der zuständigen Baubehörde vorzuschreiben.

Dies dann, wenn sich ergibt, dass nach Erteilung der Baubewilligung das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend entspricht und dadurch eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unvermeidbare Belästigung der Nachbarschaft eintritt. In diesem Fall kann die

Baubehörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigungen erforderlich ist.

Zu den Einwendungen des Berufungswerbers ist auszuführen:

Zur Erhaltungspflicht (§47 OÖ BauO):

Die Erhaltungspflicht für die ggstdl. Gartenmauer trifft den Berufungswerber: Zum Einen ist er unstrittig Eigentümer der Mauer; zum Anderen ist die Berufung auf §364b ABGB in zweifacher Hinsicht verfehlt: Wenn der Berufungswerber behauptet, die Mauer sei "... ganz offenkundig ... bzw. ... ganz offensichtlich ... zur Beseitigung von Niveauunterschieden ... im Zusammenhang mit der Errichtung des Kurparks und des Kurhauses errichtet ..." worden, so ist dem entgegen zu halten:

Die Liegenschaft Wiesingerstraße 1 wurde im Jahre 1865 errichtet;

Der Kurpark erstreckte sich jedoch bereits seit 1838 (!) als sog. "Wirerscher Garten" entlang der Ostseite der späteren Liegenschaft Wiesingerstraße 1 und war somit diese öffentliche Parkanlage in diesem Bereich bereits Jahrzehnte vor dem Bau des Hauses existent. Es erscheint in diesem Zusammenhang wesentlich wahrscheinlicher, dass die sztg. Liegenschaftseigentümer bei Errichtung des Hauses Geländeaufschüttungen zur Herstellung einer planen Gartenoberfläche durchführten; von Abgrabungsmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Kurparks wurde nie berichtet und ist auch den vorhandenen lokalhistorischen Quellen nichts derartiges zu entnehmen.

Im Übrigen stellt die Bestimmung des §47 der Bauordnung allein auf die Eigentümereigenschaft ab, die Erhaltungspflicht trifft stets den Eigentümer der baulichen Anlage; er haftet für alle der Bauordnung widersprechenden Zustände, gleichgültig von wem sie herbeigeführt wurden und ob diese mit oder ohne Verschulden des Eigentümers eingetreten sind (die oa. zivilrechtliche Bestimmung findet – ungeachtet ihrer materiellrechtlichen Unhaltbarkeit im konkreten Fall - in diesem Verfahren keine Anwendung). Ebenso verhält es sich mit §858 ABGB: die Erhaltungspflicht des Berufungswerbers stützt sich auf die im Spruch zitierten baurechtlichen Bestimmungen, abgesehen davon, dass die Gefahr eines Schadenseintrittes für die Grundanrainerin im folgenden hinreichend dargetan ist. Schließlich ist die Argumentation des Berufungswerbers, der Kurpark sei kein "öffentliches Gut" und somit falle die linke Einfriedung nicht in seine Erhaltungspflicht, auch zivilrechtlich gänzlich unnachvollziehbar und unschlüssig.

Mauerschäden und Ursachen:

Zur Behauptung des Berufungswerbers, die Schäden an der Mauer stammten "... von Schäden, die bei der Rasenpflege des Kurparks verursacht werden ..." ist auszuführen, dass der bauliche Zustand der ggstdl. Mauer das Ergebnis jahrzehntelanger Vernachlässigung durch die Liegenschaftseigentümer ist: der nördliche Bereich (Nähe Wiesinger Straße) ist schlicht verfallen, im süd-östlichen Eckbereich besteht ein großer Riss. Dazwischen ist der Mauermörtel ausgewaschen und fehlen Steine. Im Übrigen neigt sich die Mauer im östlichen Bereich – wie bei der Begehung am 15.9.2008 festgestellt – bedenklich nach aussen, eine typische Folge des vom Berufungswerber bzw. seinen Rechtsvorgängern unmittelbar an der Mauer gepflanzten Baumbewuchses. Eine angebliche Verursachung durch die Stadtgemeinde – wie vom Berufungswerber behauptet - ist nicht schlüssig und unzutreffend, zumal die Abmessungen des gemeindeeigenen Mähgerätes dies ausschließen.

zu den Tatbestandsmerkmalen des "Baugebrechens" (§48 OÖ BauO):

Ein "Baugebrechen" im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert hat, dass eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, der Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen, oder für fremde Sachwerte entsteht, das Orts- u. Landschaftsbild verunstaltet wird, oder schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, gleichgültig worauf die Verschlechterung zurückzuführen ist.

Dieser Tatbestand ist entgegen der Ansicht des Berufungswerbers sogar in zweifacher Hinsicht erfüllt: Zum Einen ist der oben angeführte Riss an der südlichen Ecke – die Mauer ist hier ca. 1,50m hoch - offenkundig so beschaffen, dass ein Einsturz des Mauerwerks nicht mehr auszuschließen ist; auch stehen – entgegen den Angaben des Berufungswerbers - hier keine Bäume, welche gefahrenmindernd wirken könnten und allfällig hier befindliche Personen (z.B. spielende Kinder) wären im Falle eines Einsturzes des Mauerwerks zweifelsohne akut gefährdet. Die vom Berufungswerber als "schadensverhindernd" angeführten Bäume stehen entlang der Südseite der Liegenschaft, an der eigentlich

gefährdeten Ostseite stehen - kurparkseitig - Bäume in einem Abstand von 1,5m zur Mauer und könnten somit im Falle eines Einsturzes überhaupt keinen Schaden verhindern.

Zum Anderen ist die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes unschwer zu konstatieren: Die Liegenschaft Wiesingerstraße 1 befindet sich im Stadtzentrum am nordwestlichen Rand des Bad Ischler Kurparks, dem zentralen Erholungs- und Flanierareal des Kurortes für Einheimische gleichermaßen wie für das Kur- und touristische Publikum. Der Zustand der gesamten Liegenschaft macht einen vernachlässigten und äußerst nachteiligen Eindruck; insbesondere ist die ggstdl. Mauer offenkundig und für jedermann ersichtlich in einem derart ruinösen Zustand, dass die Verunstaltung des Ortsbildes für den durchschnittlichen Betrachter ins Auge springt.

Zur Bestimmtheit des Spruchs, anzuwendende Bestimmungen:

Im übrigen verkennt der Berufungswerber bei seiner Berufung auf § 48/4 OÖ. BauO den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides, welcher auf die verschiedenen Schäden im Mauerwerk abstellt, wenn er von einer Sanierung bzw. Erneuerung spricht:

Während die Mauer entlang der Südseite zwar Löcher, jedoch keine Aussenneigung aufweist, ist hier eine Sanierung offenkundig sinnvoll und möglich; entlang der Ostseite weist die Mauer jedoch derartige Schäden auf, dass eine Sanierung nicht mehr in Betracht kommt, v.a. im Bereich zur Wiesingerstraße hin lassen sich die ca. 30cm hohen Mauerreste z.T. schlicht wegschaulen. Dieser Befund ist auch dem laienhaften Auge unmittelbar zugänglich. Im Übrigen stützt sich der erstinstanzliche Bescheid zurecht auch auf die Bestimmungen des § 47 der OÖ. BauO und findet Abs.4 der ggstdl. Bestimmung auch aus diesem Grund im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Beim erstinstanzlichen Bescheid handelt es sich um einen baupolizeilichen Auftrag, welcher sich einerseits auf § 47 stützt, weil der Berufungswerber seiner Erhaltungspflicht – hier der Gartenmauer - nicht nachkommt; darüber hinaus liegt - wie ausgeführt – eben auch ein "Baugebrechen" vor. Die Tatbestände beider Bestimmungen sind erfüllt, sie schließen einander nicht aus und münden in eine Rechtsfolge bzw. einen baupolizeilichen Auftrag an den Berufungswerber, nämlich die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes; auch eine "Unbestimmtheit" des Spruchs kann hierin nicht erblickt werden, wenn wie ausgeführt, bei ein und dem selben Bauwerk gleichermaßen Sanierungs- wie Erneuerungsmaßnahmen zu setzen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **PKT. 17. LÖSCHUNG GEGENSTANDSLOSER WEGDIENSTBARKEITEN**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

#### a) Liegenschaft 212, GB Rettenbach

Auf der oa. Liegenschaft befindet sich im Lastenblatt die Eintragung eines "Kirchweges von alters her". Die Eigentümerin hat um Löschung dieser Eintragung ersucht. Sowohl die

Ansicht des Orthofotos als auch eine Besichtigung an Ort und Stelle (18.8.09) hat ergeben, dass im Bereich dieser – vergleichsweise kleinen – Liegenschaft sich kein Kirchweg befindet, sondern diese Eintragung aufgrund einer Grundteilung aus dem Jahre 1930 von der Stammliegenschaft EZ 1 (Gratzer, Rettenbachwaldstraße 22) fälschlicherweise mit übertragen wurde.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Löschung der gegenstandslosen oa. Eintragung zuzustimmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

b) Liegenschaft EZ 84, GB Jainzen

Im Lastenblatt der oa. Liegenschaft ist unter C INr.1a eingetragen: " ... Durch diesen Hausgrund ein Kirchweg und in Winterszeit ein Fahrtweg von alters her... ."

Die Liegenschaftseigentümer haben die Stadtgemeinde um Zustimmung zur Löschung dieser Belastung wegen Gegenstandslosigkeit ersucht. Die Überprüfung des Gutsbestandsblattes ergibt, dass es sich bei dem angeführten Weg nur um die Straße nach Roith (Parzelle 342/8) handeln kann, welche als öffentliche Straße bereits seit Jahrzehnten im Eigentum der Stadtgemeinde steht; einer Löschung der oa. – damit gegenstandslosen - Dienstbarkeit von dieser Liegenschaft steht daher nichts entgegen und wird der Antrag gestellt, einer solchen zuzustimmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

c) Liegenschaft EZ 48, GB Perneck

Ob der oa. Liegenschaft ist im Grundbuch nachstehende Belastung unter CLNR 1a einverleibt: " ... *Durch das Steinlandfeld führt ein Fechtungsfahrtweg für die Nachbarn. Durch das Weinpichel-, Winkelbach-, Seilingerwantfeld führen gemeine Gangsteige für die Nachbarn.*"

Die angeführten Rechte beziehen sich offenbar nicht auf die in der EZ angeführten Grundstücke, der Zugang zur Anlage der Eisstockschützen Perneck wird dadurch nicht berührt.

Es wird der Antrag gestellt, der Löschung der oa. gegenstandslosen Eintragungen zuzustimmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**PKT. 18. LIEGENSCHAFT RAMSAU 20, ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION,**

**BERUFUNGSBESCHIED**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal; Vizebgm. Reisenbichler übernimmt den Vorsitz.



Dem Eigentümer der Liegenschaft Bad Ischl, Ramsau 20 wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 10.9.2009, Zl. Bau-9620/3-2009 vorgeschrieben, die häuslichen Abwässer bis spätestens 18.12.2009 an die neu errichtete öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Der Eigentümer erhob gegen diesen Bescheid fristgerecht Berufung.

Es wird der Antrag gestellt, den nachstehenden Berufungsbescheid mit dem Spruch, dass

1. Der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters vom 10.9.2009, Zl. Bau-9620/3-2009 bis auf die Frist zur Herstellung des Kanalanschlusses in seinem vollen Inhalt zu bestätigen. In diesem Bescheid wurde die Frist für die Durchführung des Anschlusses mit 18.12.2009 festgelegt. In Anbetracht der Wintermonate soll diese Frist bis auf spätestens 15. April 2010 verlängert werden;
2. Die gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz eingebrachte Berufung von Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger, Bad Ischl, Ramsau 20 zurückgewiesen wird... zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

#### Berufungsbescheid

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 10.9.2009, Zl. Bau-9620/3-2009 wurde Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger vorgeschrieben, die häuslichen Abwässer seiner Liegenschaft Bad Ischl, Ramsau 20, Parz. 222/3, EZ. 137, GB. Lindau unter der Verpflichtung zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der beigefügten Kanalordnung die häuslichen Abwässer bis spätestens 18.12.2009 an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Gegen diesen Bescheid der Baubehörde I. Instanz wurde in offener Frist durch den Eigentümer, Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger, Bad Ischl, Ramsau 20, die Berufung eingebracht.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Gemeinderat als Baubehörde II. Instanz und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2009 ergeht folgender

#### Spruch

- I. Der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters vom 10.9.2009, Zl. Bau-9620/3-2009 wird bis auf die Frist zur Herstellung des Kanalanschlusses in seinem vollen Inhalt bestätigt. In Anbetracht der Wintermonate soll diese Frist bis spätestens 15. April 2010 verlängert werden.
- II. Die gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz eingebrachte Berufung des Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger, Bad Ischl, Ramsau 20 wird zurückgewiesen.

#### Rechtsgrundlagen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG);
2. OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. 27/2001;
3. OÖ. Bauordnung 1994 idgF.
4. OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF.
5. OÖ. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 idgF.;

#### Begründung

Mit Schreiben vom 28.9.2009 erhebt Hr. Dipl.Ing. Johann Daxinger, Bad Ischl, Ramsau 20 mit folgender Begründung gegen den Bescheid der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 10.9.2009 Einspruch:

Geringes Einkommen durch die Mindestrente,

Finanzielle Belastung durch die Rückzahlung eines Wohnbalkredites,

Mitausstände ca. € 8.000,- (uneinbringbar),

Körperliche Behinderung zu 80 %,

Eine flüssigkeitsdichte Fäkaliengrube mit 36 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen aus dem Jahre 1994 (Baukosten S 120.000,-) ist vorhanden und stellt durch ihre Benutzung keine Grundwasser- u. Umweltgefährdung dar. Sie wird fachgerecht jedes Jahr entleert und entsorgt (Fa. Nierlich), Kosten 400 bis 500 Euro/Jahr;

Dipl.Ing. Johann Daxinger möchte so lange eine Verlängerung der Kanalanschlusspflicht erwirken, bis er dazu finanziell in der Lage ist.

Darüber hat der Gemeinderat erwogen:

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 13.5.2009, Zl. Bau-K-43/1-2009 wurde Hr. Dipl.Ing. Johann Daxinger gem. § 12 (2) OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 aufgefordert, die häuslichen Abwässer seiner Liegenschaft Ramsau 20 bis spätestens 28.8.2009 an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Mit Schreiben vom 27.5.2009 gab Hr. Dipl.Ing. Daxinger bekannt, dass er aus finanziellen Gründen den vorgeschriebenen Kanalanschluss nicht durchführen will.

Mit 6.7.2009 wurde Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger die Sach- u. Rechtslage mitgeteilt und aufgetragen, dass er den Kanalanschluss bis spätestens 28.8.2009 durchgeführt werden muss.

Nach Ablauf der Kanalanschlussfrist wurde Hr. Dipl.Ing. Johann Daxinger neuerlich schriftlich am 1.9.2009 durch den Bürgermeister aufgefordert, zum gegenständlichen Sachverhalt innerhalb einer Woche Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 7.9.2009 gab Hr. Dipl.Ing. Johann Daxinger wiederum an, aus finanziellen Gründen keinen Kanalanschluss durchführen zu wollen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 10.9.2009, Zl. Bau-9620/3-2009 wurde gem. § 12(4) des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 27/2001 Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger vorgeschrieben, die häuslichen Abwässer seiner Liegenschaft Ramsau 20 bis spätestens 18.12.2009 unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der beigefügten Kanalordnung an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, da im Melderegister des Stadtamtes im Objekt Ramsau 20 (Stichtag 11.11.2009) 4 Personen als polizeilich gemeldet aufscheinen.

Dieser Bescheid wurde von Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger am 16.9.2009 mittels RSb übernommen.

Durch Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger wurde rechtzeitig (Schreiben vom 28.9.2009 - Eingang im Stadtamt 29.9.2009) in offener Frist Einspruch gegen den Bescheid des Bürgermeisters erhoben unter Zugrundelegung der in der Begründung eingangs angeführten Einwendungen. Das Abwasserentsorgungsgesetz der Gemeinde Bad Ischl sieht für das gegenständliche Siedlungsgebiet die Entsorgung der häuslichen Abwässer mittels öffentlicher Kanalisation vor. Aus diesem Grund wurde auch mit großem Kostenaufwand die öffentliche Kanalisation errichtet. Nach Fertigstellung der Kanalisationsanlage besteht gem. § 12(1) des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m beträgt. Der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.

Nachdem diese Voraussetzungen gegeben waren, wurde gem. § 12(2)u.(4) des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 dem Eigentümer - Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger - vorgeschrieben, sein anschlusspflichtiges Objekt innerhalb der im Gesetz angegebenen Frist von 3 Monaten nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Berufung des Hrn. Dipl.Ing. Johann Daxinger, Bad Ischl, Ramsau 20, als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Bad Ischl einzureichen. Beachten Sie dabei aber, dass Sie im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail das damit verbundene Risiko (Übertragungsfehler etc.) tragen. Die Vorstellung hat

den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung unterliegt der Gebührenpflicht.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **PKT. 19. STRAßENPARZELLE 68/84, GB HAIDEN, ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT**

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Hr. Dipl.Ing. Herbert Schenner ist Eigentümer der Parzelle 68/84, EZ. 3, GB. Haiden im Ausmaß von 948 m<sup>2</sup>. Es handelt sich dabei um das letzte Teilstück der Straßenparzellen in der Sueßsiedlung.

Auf Grund eines bereits zu früherem Zeitpunkt eingebrachten Ansuchens wurde ihm mitgeteilt, dass die Straße mit 5.00 m zwar eine ordnungsgemäße Breite aufweist, aber Grundvoraussetzung eine Staubfreimachung wäre.

In Absprache mit dem städt. Wirtschaftshof ist der Straßenzug auf Kosten von Hr. Schenner mit einem ordnungsgemäßen Frostkoffer und einem 8 cm starken Bitukiesbelag versehen worden. Die Voraussetzungen für eine Übernahme i.d. öffentliche Gut wären daher gegeben.

Nachdem die gesamten Straßenzüge in der Sueßsiedlung bereits im öffentlichen Gut stehen, wird der Antrag gestellt, auch die im Sinne einer ordnungsgemäßen Ringstraße vorhandene Parzelle in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Es wird daher - entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses - der Antrag gestellt, die Straßenparzelle 68/84, EZ. 3, GB. Haiden im Ausmaß von 948 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut zu übernehmen und als „Gemeindestraße“ einzureihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **PKT. 20. GRUNDVERÄUßERUNGEN**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

#### a) Parz. 330/3, GB Lindau, Teilflächen

Von der Tagesordnung abgesetzt

#### b) Parz. 342/5, GB Jainzen, Teilfläche

Am östlichen Ende der Parz. 38/3, GB. Jainzen, führt in der Natur der Weg zum Hohenzoller Wasserfall. Der frühere Weg, Parz. 342/5, GB. Jainzen, welcher sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindet, ist in der Natur nicht mehr vorhanden bzw. bereits verbaut.

Der Eigentümer der Liegenschaft Jainzen 56 hat die Stadtgemeinde ersucht, ihm eine Teilfläche dieses früheren Weges (Parz. 342/5) zu verkaufen. Er würde im Gegenzug der Stadtgemeinde einen in seinem Eigentum stehenden kleineren Grundstreifen aus seinem Grundstück 38/3 abtreten (Kauf und Tausch). Die exakten Grundgrößen werden vom Vermessungsamt noch einvernehmlich ermittelt.

Name	Fläche	Verkaufsbedingungen	Anmerkungen
Burkhart	Grst. 342/5,	Kaufpreis: € 50,-/m <sup>2</sup>	Ermittlung der Flächen und

Promberger, Jainzen 56	GB. Jainzen, Teilfläche		grundbücherliche Durchführung im Wege einer Mappenberichtigung durch das Vermessungsamt Gmunden
---------------------------	-------------------------------	--	---

Es wird der Antrag gestellt, die beschriebene Grundtransaktion zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**c) Parz. 78/1, GB Lauffen, Teilfläche**

Fr. Monika Molnar und ihr Lebensgefährte Hr. Willi Hörhager, Lauffen 48, errichten zur Zeit auf der Parz. 76/2 und 77 ein Einfamilienwohnhaus. Im Anschluss daran befindet sich das gemeindeeigene Grundstück 78/1 (großer Parkplatz Lauffen). Nunmehr wurde ein Ansuchen gestellt, um Abverkauf eines rd. 3.00 m breiten und 10.00 m langen Grundstreifens von der gemeindeeigenen Parzelle, welche nicht asphaltiert ist und daher nur indirekt dem großen Parkplatz zuzuordnen ist.

Name	Fläche	Verkaufsbedingungen	Anmerkungen
Monika Molnar und Willi Hörhager, Lauffen 48	Grst. 78/1, GB. Lauffen, Teilfläche, 30 m <sup>2</sup>	Kaufpreis: €50,--/m <sup>2</sup> ; die Käufer verpflichten sich, ebenso wie der Eigentümer der Liegenschaft Lauffen 80, je ein Stück Straßengrund im Ausmaß von rd. 3 m <sup>2</sup> an die Stadtgemeinde unentgeltlich abzutreten	Durchführung der Grundtransaktion im Rahmen einer Mappenberichtigung durch das Vermessungsamt Gmunden

Es wird der Antrag gestellt, den Grundverkauf - wie vorstehend angeführt - zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**d) Kaufvertrag Wolfinvest GmbH.**

Für die grundbücherliche Durchführung des Verkaufs der Kurdirektion samt angrenzenden Grundflächen wird vom Grundbuchsgericht ein Beschluss des Gemeinderates verlangt, die 38 m<sup>2</sup> große Teilfläche 1 aus dem Grundstück 625, EZ. 589, GB. Bad Ischl, aus dem Gemeingebrauch ausdrücklich zu „entwidmen“.

Es wird der Antrag gestellt, wie beschrieben zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
2	Gegenstimmen:	Markus Reitsamer Mag. <sup>a</sup> Sigrid Schneeberger
1	Stimmenthaltung:	Peter Glatz
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

**PKT. 21. GRUNDTAUSCH MIT DER STADTPFARRE BAD ISCHL, TAUSCHVERTRAG, BESCHLUSSFASSUNG**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Gemeinderat hat am 26. Februar des heurigen Jahres einen Grundsatzbeschluss über einen flächengleichen Grundtausch (31 m<sup>2</sup>!) mit der Stadtpfarre beschlossen, wodurch ein

öffentlicher Durchgang hinter der Hauptschule II, zwischen dem Pfarrkindergarten und dem Bezirksgericht eröffnet wird.

Das Vermessungsamt hat dazu mitgeteilt, dass eine formlose Verbücherung des dazu erstellten Teilungsplanes gem. Liegenschaftsteilungsgesetz nicht möglich und dazu ein eigener Tauschvertrag zu erstellen sei.

Dieser Vertrag wurde im Einvernehmen mit der Stadtpfarre erstellt und soll die Grundlage für die grundbücherliche Durchführung der Angelegenheit dienen.

Es wird daher der Antrag gestellt, den nachstehenden Tauschvertrag zu beschließen.

## **Tauschvertrag**

Abgeschlossen zwischen der

1. Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, A-4820 Bad Ischl - im folgenden kurz "Stadtgemeinde" einerseits

und der

2. Römisch – Katholischen Stadtpfarre Bad Ischl, A-4820 Bad Ischl – im folgenden kurz "Stadtpfarre" - andererseits

wie folgt:

### 1. Präambel

a) Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist bücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 206 und 374, je Grundbuch 42002 Bad Ischl.

- Die Liegenschaft EZ 206 besteht u.a. aus dem Grundstück 29/1, mit einem bücherlichen Ausmaß von 866m<sup>2</sup>. Mit Teilungsplan des Zivilingenieurbüros Dipl.-Ing. Mierl&Partner vom 7.5.2009, GZ 2874, wird das Grundstück 29/1 geteilt in die Teilflächen "2" im Ausmaß von 14m<sup>2</sup>, "3" mit einem Ausmaß von 21m<sup>2</sup> und in das Grundstück 29/1 "Rest" im Ausmaß von 831m<sup>2</sup>.

- Die Liegenschaft EZ 374 besteht aus dem Grundstück 25, mit einem bücherlichen Ausmaß von 1.177m<sup>2</sup>. Nach dem oa. Teilungsplan wird dieses Grundstück 25 geteilt in die Teilfläche "4" im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> und in das Grundstück 25 "Rest" im Ausmaß von 1.176m<sup>2</sup>.

Die Teilflächen 2,3 und 4 werden gemäß dem oa. Teilungsplan zum neuen Grundstück 29/8 (36 m<sup>2</sup>) vereinigt.

b) Die Römisch – Katholische Stadtpfarre Bad Ischl ist bücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 40 Grundbuch 42002 Bad Ischl, bestehend aus dem Grundstück 37 im bücherlichen Ausmaß von 868m<sup>2</sup>. Nach dem oa. Teilungsplan wird das Grundstück 37 geteilt in die Teilfläche "1" (NEU: Grundstück 37/2) im Ausmaß von 36m<sup>2</sup> und in das Grundstück 37/1 "Rest" im Ausmaß von 832 m<sup>2</sup>.

### 2. Tauschobjekt und Tausch

- Die Stadtgemeinde tauscht und übergibt an die Stadtpfarre und diese übernimmt im Tauschweg in ihr Alleineigentum das neue aus den Teilflächen 2,3 und 4 gebildete Grundstück 29/8 im Ausmaß von 36m<sup>2</sup>.

- Die Stadtpfarre tauscht und übergibt an die Stadtgemeinde und diese übernimmt in ihr Alleineigentum das neue aus der Teilfläche 1 gebildete Grundstück 37/2 im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup>.

### 3. Ausgleichszahlungen

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien flächen- und wertgleiche Grundflächen übertragen und sohin keine der Vertragsparteien eine Ausgleichszahlung begehrt.

### 4. Belastungen, Gewährleistungen und Zusagen

Beide Vertragsparteien übernehmen keine Haftung für eine wie immer geartete Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Grundstücke, wohl aber dafür, dass keine die vertragsgegenständlichen Grundstücke betreffenden verwaltungsbehördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten anhängig sind.

Beide Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass ob den vertragsgegenständlichen Liegenschaften folgende Eintragungen im Lastenblatt einverleibt sind:

Ob der EZ 40 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

CLNr. 1 a 1093/1916 Verwendung dieses Gebäudes ausschließlich zu Schulzwecken oder zur Unterbringung der mit dem Unterricht betrauten Ordensschwwestern gem Par 3 Testament 1914-06-16

CLNr. 2 a 1607/1964 Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes auf Gst 38/1 gem Pkt I III Dienstbarkeitsvertrag 1962-12-14 für EZ 39

Ob der EZ 374 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

CLNr. 1 a 217/1961 Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes auf Gst 25 gem Pkt V Kaufvertrag 1960-12-14 für EZ 207

Ob der EZ 206 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

CLNr. 1 a 2174/1895 Dienstbarkeit der Nichtverbauung und ausschließlichen Benützung der Grundfläche nur als Garten sowie der Kanalleitung gem Pkt 3 Servitutsvertrag 1895-01-09 für Besitzer des Hauses Nr. 169 in Ischl (Urk. Slg. 1895 Nr. 361)

CLNr. 2 a 4218/1895 152/1998 Dienstbarkeit der Kanalführung auf Gst 29/1 gem Pkt 5 Servitutsvertrag 1895-05-14 für Marktgemeinde Ischl EZ 374 (Urk. Slg. 1895 Nr. 694)

5. Geh- und Fahrtrecht

Die Stadtpfarre räumt als Eigentümerin des Grundstückes 37/1 der EZ 40 Grundbuch 42002 Bad Ischl für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem Grundstück der Stadtgemeinde als Eigentümerin des Grundstückes 37/2 der EZ 374 Grundbuch 42002 Bad Ischl und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum an diesem Grundstück auf dem in der beiliegenden Planskizze, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, schraffierten, 2,25m breiten Grundstücksstreifen, die unentgeltliche Dienstbarkeit des unbeschränkten öffentlichen Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein.

Die Stadtgemeinde nimmt diese Rechtseinräumung an. Die Vertragsteile willigen in die grundbücherliche Einverleibung der Dienstbarkeitsverpflichtung ein.

6. Besitzübergabe

Die Übergabe der vertragsgegenständlichen Grundstücke in den physischen Besitz und Genuss der jeweiligen Tauschparteien und damit von Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil bezüglich der vertragsgegenständlichen Grundstücke erfolgt mit dem Tag der letzten Vertragsunterfertigung.

7. Anerkennung und Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Vertragsteilen herrscht darüber Einigkeit, dass das Rechtsmittel des §934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat. Darüber hinaus erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, auf jede Nachforderung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Hinblick auf eine allfällige Umwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücke ausdrücklich zu verzichten.

8. Kosten, Steuern und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie Gebühren aller Art trägt die Stadtgemeinde. Die öffentlichen Abgaben und Gebühren tragen die Vertragsparteien jeweils hinsichtlich der an sie übertragenen Flächen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede der Vertragsparteien selbst.

#### 9. Erklärung nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz und der OÖ. Bauordnung

Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass der Rechtserwerb betreffend die vertragsgegenständlichen Grundstücke 29/8 NEU und 37/2 NEU nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des §35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

#### 10. Genehmigung

Dieser Tauschvertrag bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

#### 11. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erklären sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

Ob der EZ 374 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

- die Unterteilung des Grundstückes 25 in dieses und in die Teilfläche 4,
- die Abschreibung der Teilfläche 4 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft;

Ob der EZ 206 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

- die Unterteilung des Grundstückes 29/1 in dieses und in die Teilflächen 2 und 3;
- die Zuschreibung der Teilfläche 4 von der Liegenschaft EZ 374;
- die Vereinigung der Teilflächen 2 ,3 und 4 zum neuen Grundstück 28/9;
- die Abschreibung des neu gebildeten Grundstückes 28/9 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft zur EZ 40.

Ob der EZ 40 Grundbuch 42002 Bad Ischl:

- Die Zuschreibung des Grundstückes 28/9 zum Gutsbestand dieser Liegenschaft,
- die Unterteilung des Grundstückes 37 in das Grundstück 37/1 und das Grundstück 37/2,
- die Abschreibung des neuen Grundstückes 37/2 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und
- Zuschreibung dieses neuen Grundstückes 37/2 zum Gutsbestand der Liegenschaft 374 ,
- Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 37/1 für Stadtgemeinde Bad Ischl gem. Pkt. 5. dieses Vertrages.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

**PKT. 22. IMMOBILIEN BAD ISCHL GMBH UND IMMOBILIEN BAD ISCHL GMBH & Co KG,**  
**KAUFVERTRAG KREUZSCHWESTERNAREAL UND OÖ. STUDENTENWERK**

Berichterstatter: Bgm. Hannes Heide

Von der Tagesordnung abgesetzt

**PKT. 23. SOZIALZENTRUM, MIETVERHÄLTNIS, ÜBERNAHME DURCH DIE VOLKSHILFE**  
**SALZKAMMERGUT**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Heidemaria Stögner

Die Stadtgemeinde hat 1997 im Zuge der Neuerrichtung des oa. Objektes ua. mit dem Samariterbund eine Vereinbarung über den Betrieb des Sozial- und Beratungszentrums abgeschlossen. Der Verein ist bzgl. dieser Einrichtung Ansprechpartner der Gemeinde, weiters der Siedlungsgenossenschaft als Eigentümerin des Objektes, sowie der div. Einrichtungen, welche das Sozial- und Betreuungszentrum nutzen.

Nachdem der Samariterbund nunmehr Räumlichkeiten in Roith erworben hat, soll diese Position in Hinkunft von der öö. Volkshilfe eingenommen werden, welche in die oa. Vereinbarung als neuer Partner der Stadtgemeinde eintreten soll. Die bisher vom Samariterbund genutzten Räumlichkeiten sind mit 1.9.09 von der Volkshilfe übernommen worden, der Wechsel in der Verwaltung des Sozial- und Beratungszentrums erfolgt mit 1.1.2010.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 28. Juli empfohlen, dieser Vorgangsweise zuzustimmen und wird daher der Antrag gestellt, dem Gemeinderat den Vertragseintritt w.o. vorzuschlagen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**PKT. 24. VERKEHRSANGELEGENHEITEN**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehenden Verkehrsmaßnahmen bzw. Verordnungen zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**a) Ahornstraße, Kurzparkzone und Änderung Halteverbot**

Durch die Neugestaltung der Ahornstraße zwischen Brennerstraße und Bauerstraße ergibt sich die Möglichkeit der hangseitigen Neuordnung des ruhenden Verkehrs:

- Kurzparkzone im unteren Bereich dieses Teilstücks: werktags von 9 – 18 Uhr (Samstag 9-12 Uhr), max. Parkdauer 90 Minuten
- Ahornstraße vom Ende KPZ bis zur Bauerstraße: durchgehendes Halteverbot

Verordnung

betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Bad Ischl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2009 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gem. § 40, Abs. 2 Z. 4, § 43, Abs. 1 Öö. Gemeindeordnung 1990 sowie § 25 Abs. 1, § 43 Abs. 1 lit. b und § 94 d Z. 1b StVO 1960 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Entlang der nördlichen Seite der **Ahornstraße** wird von der Liegenschaft Brennerstr. 10 bis Ahornstr. 3 auf einer Länge von 58 m eine Kurzparkzone, werktags von 9 – 18 Uhr (Samstag 9-12 Uhr), Höchstparkdauer 90 Minuten, verordnet.

§ 2



Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der Anlage 1 blau eingezeichnet dargestellt und ist die Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Die Verkehrszeichen nach § 52 lit. a, Z. 13 d und 13 e StVO 1960 i.d.g.F. sowie die entsprechenden Zusatztafeln sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 25 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

#### **b) Brennerstraße, Abzweigung Auffahrt in den Bauerpark, Halteverbot hangseitig**

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der beim Beginn der Auffahrt zum Bauerpark situierten Glas- und Blechcontainer ist in diesem Bereich – hangseitig - die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes erforderlich.

#### **c) Sulzbachfelderstraße, Halteverbot**

Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter der Liegenschaft Sulzbachfelderstr. 3 (Höllwerth Julius) soll am Ende der Sulzbachfelderstraße vor dem östlichen Brückenkopf der Überführung über die B 145 südseitig mittels eines Halte- und Parkverbotes eine Umkehrmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge geschaffen werden.

#### **d) Parkplatz Kaiservilla, Halteverbot, ausgenommen Wohnmobile**

Auf dem Parkplatz Kaiservilla wurden heuer bekanntlich 8 Stellplätze für Wohnmobile während der Saison vorgesehen. Um die widmungsgemäße Nutzung dieser Stellplätze rechtlich vergleichsweise einfach durchsetzen zu können, wird empfohlen, diesen Bereich mit einem Halteverbot, ausgenommen Wohnmobile, gültig von 1. Mai bis 31. Oktober, von 18.00 – 08.00 Uhr, zu regeln.

### **Verordnung**

betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Bad Ischl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2009 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 40 Abs. 2 Z.4, § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und lit. d, § 94 d Z. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet:

### § 1

- (1) Entlang der Nordseite der **Ahornstraße** wird vom Haus Nr. 3 bis zum Haus Nr. 11 auf einer Länge von 119 m das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" angeordnet.
- (2) Die §§ 5 und 6 der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2006, Zl. ADir-1298/1-2006 (GR-Beschluss vom 14.12.2006), werden aufgehoben.

### § 2

An der Westseite der **Brennerstraße** wird hangseitig entlang der Auffahrt zum Bauerpark auf einer Länge von 16 m das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" angeordnet.

### § 3

In der **Sulzbachfelderstraße** wird südseitig vor dem östlichen Brückenkopf der Überführung über die B 145 auf einer Länge von 10 m das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" angeordnet.

## § 4

Am **Parkplatz Kaiserinsel** wird im nordwestlichen Bereich auf einer Länge von 25 m das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende", „von 18 – 8 Uhr“, „Ausgenommen Wohnmobile“, sowie „Gültig von 01.05. – 31.10.“ angeordnet.

## § 5

Der örtliche Geltungsbereich der Vorschriftszeichen nach §§ 1 - 4 wird in den Anlagen 1 - 4 rot eingezeichnet dargestellt und sind die Anlagen Bestandteile dieser Verordnung.

## § 6

Die Verkehrszeichen gemäß §§ 1 - 4 sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**e) Ernennung eines Radfahrbeauftragten**

Ralf Scherzer, Bediensteter des Stadtmanagements und ehemaliger Radprofi, soll mit der Betreuung von Aktionen und Vorhaben der Stadt betreffend Radfahren betraut werden; die dafür aufgewendete Arbeitszeit ist förderungsfähig im Rahmen des klima.aktiv.-Programms.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig, Herrn Ralf Scherzer als Radfahrbeauftragten zu ernennen.

**PKT. 25. VERLEIHUNG DES KULTUREHRENZEICHENS AN FRAU MARIANNE BUCHBÖCK**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Ausschuss für Kultur und Jugend hat sich in seiner Sitzung vom 24. November 2009 mit der Verleihung des Kulturehrenzeichens an Frau Marianne Buchböck befasst.

Frau Buchböck hat sich durch ihre künstlerische Arbeit in Bad Ischl einen Namen gemacht. Besonders hervorzuheben sind das Mosaik in der Pfarrgasse und auch andere Werke im öffentlichen Raum, sowie ihre Aquarelle. Eine Ausstellung im Museum der Stadt Anfang 2010 wird ihrem Werk gewidmet sein. Die Verleihung des Kulturehrenzeichens soll ihre künstlerischen Leistungen würdigen.

Es wird der Antrag gestellt - entsprechend der Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses - Frau Buchböck das Kulturehrenzeichen der Stadt Bad Ischl zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**PKT. 26. ALLFÄLLIGES**

**GR. Leitner** dankt den Gemeindebediensteten für die aufgebrachte Geduld bei den diversen Anliegen, welche ein neu gewählter Gemeinderatsmandatar ausübt, den GR-Kollegen für die

konstruktive Zusammenarbeit und die gute Atmosphäre im Gemeinderat - gerade im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation.

**StR. Fuchs:** Dass in einer „Problem-Bar“ in Bad Ischl die Rechtsordnung wieder hergestellt wurde, sei im Sinne einer lebenswerten Stadt als äußerst positiv zu bewerten.

Ein Dank an die Exekutive, die während der letzten sehr stark frequentierten Tage verstärkt kontrolliert habe. Sicherheit in Bad Ischl sei ein sehr wichtiges Thema zum Wohle - vor allem der Kinder.

**Bgm. Heide** wünscht eine besinnliche Adventzeit und guten Rutsch ins neue Jahre und viel Motivation bei der künftigen Gemeindegarbeit. Er freue sich darüber, dass die heutige Sitzung konfliktfrei - trotz schwieriger Bedingungen - über die Bühne ging. Er dankt auch den Mitarbeitern des Stadtamtes.

### **PKT. 27. PERSONALANGELEGENHEITEN**

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

#### Änderung DPP, Überstellung in II/p2 ad pers.

Ein Vertragsbediensteter des Bauhofes (Tischler) vollendet am 1. Jänner 2010 das 10. Dienstjahr im handwerklichen Fachdienst und er ist weiterhin im erlernten Beruf tätig. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen können Vertragsbedienstete von der Entlohnungsgruppe II/p3 in die Entlohnungsgruppe II/p2 ad personam überstellt werden. Demzufolge muss die VB-Planstelle entsprechend abgeändert werden.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, die von diesem Vertragsbediensteten besetzte VB-Planstelle der Entlohnungsgruppe II/p3 aufzuwerten und ad personam in eine Planstelle der Entlohnungsgruppe II/p2 festzusetzen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Ende 18:50 Uhr

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
StR. Heidemaria Stögner	SPÖ	
GR. Engelbert Griesmeier	ÖVP	
GR. DI. Andreas Laimer	FPÖ	
GR. Markus Reitsamer	GRÜNE	